

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/4918

Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften.

**Artikel 1
Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

(1) Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung, Zielvereinbarungen“.

b) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Evaluation“.

c) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

Beschlussempfehlung Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften.

**Artikel 1
Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

____ Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

„§ 7a Akkreditierung“.

- d) In der Angabe zu § 9 wird das Wort „Akkreditierung,“ gestrichen.
- e) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 16a Organisation von Weiterbildungsstudiengänge und -veranstaltungen“.
- f) Die Angabe zu § 18 erhält folgende Fassung:
 „§ 18 Promotion, Doktoranden und Doktorandinnen, Habilitation“.
- g) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 18a Kooperative Promotionsverfahren“.
- h) In der Angabe zu § 19 werden die Wörter „ausländischer“ und „entsprechender“ gestrichen.
- i) Die Angaben zu den §§ 20 und 21 erhalten folgende Fassungen:
 „§ 20 Ausschließlichkeit
 § 21 Entziehung, Widerruf“.

d) unverändert

- e) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 16a Organisation von Weiterbildungsstudiengängen und -veranstaltungen“.
- f) Die Angabe zu § 18 erhält folgende Fassung:
 „§ 18 Promotion, Doktoranden und Doktorandinnen, **Promovierendenvertretung**, Habilitation“.
- g) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 18a Kooperative Promotionsverfahren **und Promotionskollegs**“.
- h) **Die** Angabe zu § 19 ___ **erhält folgende Fassung:**
„§ 19 Führung in- und ausländischer akademischer Grade und staatlicher Grade oder Titel“.
- i) Die Angaben zu den §§ 20 **bis 22** erhalten folgende Fassungen:
 „§ 20 Ausschließlichkeit
 § 21 Entziehung, Widerruf_“.

j) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 (weggefallen)“.

k) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Zweithörer, Zweithörerinnen, Gasthörer, Gasthörerinnen, Frühstudierende“.

l) Die Angabe zu § 33 erhält folgende Fassung:

33 Richtlinien für gute Beschäftigungsbedingungen“.

m) Nach der Angabe zu § 33 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 33a Wissenschaftliches und künstlerisches Personal“.

n) Die Angabe zu § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39 Freistellung und Beurlaubung“.

o) Die Angabe zu § 41a erhält folgende Fassung:

„§ 41a (weggefallen)“.

p) Nach der Angabe zu § 49 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 49a Vertretungsprofessoren, Vertretungsprofessorinnen“.

„§ 22 (weggefallen)“.

j) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Zweithörer, Zweithörerinnen, Gasthörer, Gasthörerinnen, Frühstudierende“.

k) Die Angabe zu § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33 Richtlinien für gute Beschäftigungsbedingungen“.

l) Nach der Angabe zu § 33 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 33a Wissenschaftliches und künstlerisches Personal“.

m) Die Angabe zu § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39 Freistellung und Beurlaubung“.

n) Die Angabe zu § 41a erhält folgende Fassung:

„§ 41a (weggefallen)“.

o) Nach der Angabe zu § 49 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 49a Vertretungsprofessoren **und** Vertretungsprofessorinnen“.

q) Die Angabe zu § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52 Wissenschaftsunterstützendes Personal“.

r) Die Angabe zu § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57 (weggefallen)“.

s) Die Angabe zu § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67 Zusammensetzung des Senats“.

t) Nach den Angaben zu § 67 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 67a Aufgaben des Senats“.

u) Die Angabe zu Abschnitt 12 erhält folgende Fassung:

p) Die Angabe zu § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52 Wissenschaftsunterstützendes Personal“.

q) In der Angabe zu § 54 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.

r) unverändert

s) Nach der Angabe zu § 65 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 65a Studentische Vereinigungen“.

t) Die Angabe zu § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67 Zusammensetzung des Senats“.

u) Nach den Angaben zu § 67 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 67a Aufgaben des Senats“.

v) Die Angabe zu Abschnitt 12 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 12 Sonstige Einrichtungen“.

- v) Die Angaben zu den §§ 99 und 100 erhalten folgende Fassung:

„§ 99 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtungen

§ 100 Hochschulbibliotheken“.

- w) Die Angabe zu § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103 Wissenschaftliche Zusammenarbeit“.

- x) Die Angabe zu § 122 erhält folgende Fassung:

„§ 122 Übergangsvorschriften“.

- y) Die Angabe zu § 126 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 12
Sonstige Einrichtungen“.

- w) Die Angaben zu den §§ 99 und 100 erhalten folgende Fassung:

„§ 99 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten, interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtungen

§ 100 Hochschulbibliotheken“.

- x) Die Angabe zu § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103 Wissenschaftliche Zusammenarbeit“.

- y) Die Angabe zu § 112 erhält folgende Fassung:**

„§ 112 (weggefallen)“.

- z) Die Angabe zu § 122 erhält folgende Fassung:

„§ 122 Übergangsvorschriften **zum Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften**“.

- za) Die Angabe zu **Abschnitt 17** erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt 17
Schlussvorschriften**

§ 125 Einschränkung von Grundrechten

„§ 126 (weggefallen)“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Fachhochschule der Polizei“ durch die Wörter „Fachhochschule Polizei“ ersetzt.
- c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften können in der Grundordnung festlegen, dass ihr Name um eine dem Profil der Hochschule entsprechende Bezeichnung ergänzt wird.“

3. In § 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „das Hochschulwesen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Aufgaben

(1) ¹Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung und künstlerische Vorhaben sowie durch Lehre, Studium, Weiterbildung und Kunstausübung. ²Sie fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.

„§ 126 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) wird gestrichen

c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften können in der Grundordnung festlegen, dass ihr Name um eine dem Profil der Hochschule **für angewandte Wissenschaften** entsprechende Bezeichnung ergänzt wird.“

3. unverändert

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Aufgaben

(1) unverändert

(2) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen von Lehre und Studium hinsichtlich neuer Entwicklungen in Wissenschaft, Forschung, Technik, Kultur sowie in der beruflichen Praxis zu überprüfen und fortzuführen.

(3) ¹Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter hin. ²In Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe in den genannten Bereichen werden unterschiedliche Lebenswirklichkeiten und Interessen der Geschlechter berücksichtigt. ³Darüber hinaus ergreifen die Hochschulen insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung von bestehenden Nachteilen von Wissenschaftlerinnen, sonstigen weiblichen Beschäftigten und Studentinnen und zur Erhöhung des Anteils von Frauen und Männern in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind.

(4) ¹Die Hochschulen stellen ein diskriminierungsfreies Studium und eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit sicher und wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den Abbau bestehender Benachteiligungen hin. ²§ 3 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 1 bis 4 sowie § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610, 615), gelten für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten der Hochschule sind, entsprechend.

(2) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen von Lehre und Studium hinsichtlich neuer Entwicklungen in Wissenschaft, Forschung, Technik_ **und** Kultur sowie in der beruflichen Praxis zu überprüfen und fortzuführen.

(3) ¹Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter hin. ²In Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe in den genannten Bereichen werden unterschiedliche Lebenswirklichkeiten und Interessen der Geschlechter berücksichtigt. ³Darüber hinaus ergreifen die Hochschulen insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung von bestehenden Nachteilen **für** Wissenschaftlerinnen, sonstige_ weibliche_ Beschäftigte_ und Studentinnen und zur Erhöhung des Anteils von Frauen und Männern in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind.

(4) unverändert

(5) ¹Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Familien und Studierenden mit Kindern. ²Sie fördern in ihrem Bereich die sportliche und kulturelle Selbstbetätigung.

(6) ¹Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. ²Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse, den Fürsorge- und Betreuungsaufwand von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

(7) Die Hochschulen fördern die Entwicklung von Methoden und Materialien, die die Verwendung von lebenden und eigens hierfür getöteten Tieren verringern oder ganz ersetzen können.

(8) ¹Die Hochschulen leisten ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. ²Sie setzen sich

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) ¹In der Lehre soll auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren verzichtet werden, sofern wissenschaftlich gleichwertige Lehrmethoden und -materialien zur Verfügung stehen und die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung dies zulässt. ²Auf Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall zulassen, dass einzelne in der Prüfungsordnung vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen ohne die Verwendung eigens hierfür getöteter Tiere erbracht werden, sofern die Gleichwertigkeit der Prüfung gewährleistet ist; der Antrag ist zu begründen. ³Wenn die spätere berufliche Anerkennung des Abschlusses gefährdet wird, ist der Antragsteller oder die Antragstellerin vor der Entscheidung über den Antrag darauf hinzuweisen.

(8) unverändert

mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.

(9) ¹Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit. ²Sie fördern den Austausch mit ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen. ³Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse der ausländischen Studierenden.

(10) ¹Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit den Studentenwerken bei Aufgaben nach dem Studentenwerksgesetz und mit anderen Forschungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie mit Partnern der Wirtschaft zusammen. ²Sie fördern die Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse im gesellschaftlichen Leben und in der beruflichen Praxis sowie in der praxisorientierten Umweltbildung. ³Sie unterstützen den wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfer. ⁴Hierzu sollen Transferstellen eingerichtet werden.

(11) ¹Die Hochschulen gewährleisten ein koordiniertes Leistungsangebot zur elektronischen Kommunikation und Informationsverarbeitung, zur wissenschaftlichen Information und zum Einsatz von Medien in Lehre, Forschung und Studium. ²Sie stellen dafür die institutionelle und organisatorische Infrastruktur bereit.

(12) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Belange der Spitzensportler und Spitzensportlerinnen und unterstützen diese im Rahmen der Gesetze im Bereich der Hoch-

(9) unverändert

(10) ¹Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander ___ und mit anderen Forschungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie mit Partnern der Wirtschaft zusammen. ²**Bei Aufgaben nach dem Studentenwerksgesetz arbeiten sie mit den Studentenwerken zusammen.** ³Sie fördern die Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse im gesellschaftlichen Leben und in der beruflichen Praxis sowie in der praxisorientierten Umweltbildung. ⁴Sie unterstützen den wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfer. ⁵Hierzu sollen Transferstellen eingerichtet werden.

(11) unverändert

(12) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Belange der Spitzensportler und Spitzensportlerinnen **im Sinne des § 5 Abs. 7 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes**

schulzulassung.

(13) ¹Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Sie berichten regelmäßig über Lehrangebote und Forschungsergebnisse. ³Sie unterrichten laufend ihre Mitglieder über Angelegenheiten, die der hochschulpolitischen Willensbildung unterliegen.

(14) ¹Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. ²In diesem Rahmen nehmen die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr.

(15) ¹Den Kunsthochschulen obliegen die Pflege und Weiterentwicklung der Künste und ihrer Grundlagenwissenschaften. ²Sie dienen der Vermittlung künstlerischer und kunstwissenschaftlicher Fähigkeiten und bereiten auf kunstpädagogische Berufe vor. ³Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Forschung betreffen oder für sie bedeutsam sind, gelten für künstlerische und für gestalterische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(16) Die Hochschulen betreiben die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern (Alumni und Alumnae).

(17) ¹Die Hochschulen können andere als die in diesem Ge-

Sachsen-Anhalt und unterstützen diese im Rahmen der Gesetze im Bereich der Hochschulzulassung.

(13) unverändert

(14) ¹Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. ²In diesem Rahmen nehmen die Hochschulen für **angewandte** Wissenschaften Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr.

(15) ¹Den Kunsthochschulen obliegen die Pflege und Weiterentwicklung der Künste und **der** Grundlagenwissenschaften **der Künste**. ²Sie dienen der Vermittlung künstlerischer und kunstwissenschaftlicher Fähigkeiten und bereiten auf kunstpädagogische Berufe vor. ³Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Forschung betreffen oder für **die Forschung** bedeutsam sind, gelten für künstlerische und für gestalterische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(16) Die Hochschulen betreiben die Kontaktpflege mit **ihren** ehemaligen Mitgliedern _____.

(17) ¹Die Hochschulen können andere als die in diesem Ge-

setz genannten Aufgaben übernehmen, soweit diese mit ihren gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Aufgaben zusammenhängen und durch deren Erfüllung die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. ²Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. ³Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verordnung solche Aufgaben zu übertragen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Die Hochschulen sind in Forschung, Lehre und Kunst frei.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „haben zu gewährleisten“ werden durch die Wörter „stellen sicher“ ersetzt.

bbb) Das Wort „verbürgen“ wird durch das Wort „ga-

setz genannten Aufgaben übernehmen, soweit diese mit ihren gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Aufgaben zusammenhängen und durch deren Erfüllung die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. ²Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. ³Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für **den Landeshaushalt** zuständigen Ministerium durch Verordnung solche Aufgaben zu übertragen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a/0) Es wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Hochschulen sind in Forschung, Lehre und Kunst frei.“

a) **Der bisherige Absatz 1 wird neuer Absatz 2 ___ und** wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „haben zu gewährleisten“ werden durch die Wörter „stellen sicher“ ersetzt.

bb) Das Wort „verbürgten“ wird durch das Wort „garan-

rantieren“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane zur Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Forschungsorganisation, die Förderung und Koordinierung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit der Forschung nicht beeinträchtigen. ²Satz 1 gilt entsprechend für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbübung. ³Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane zur Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit der Lehre nicht beeinträchtigen. ⁴Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane zum Studium sind nur zulässig, wenn sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen; sie dürfen die Freiheit des Studiums nicht beeinträchtigen. ⁵Die Freiheit des Studiums umfasst unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen.“

c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

tierten“ ersetzt.

b) **Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und** erhält folgende Fassung:

„**(3)** ¹Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane zur Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Forschungsorganisation, die Förderung und Koordinierung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit der Forschung nicht beeinträchtigen. ²Satz 1 gilt entsprechend für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbübung. ³Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane zur Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit der Lehre nicht beeinträchtigen. ⁴Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane zum Studium sind nur zulässig, wenn sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen; sie dürfen die Freiheit des Studiums nicht beeinträchtigen. ⁵Die Freiheit des Studiums umfasst unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen.“

c) Die **bisherigen** Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

d) Absatz 6 wird Absatz 3 und die Wörter „in den Absätzen 2 bis 5“ werden durch die Wörter „in Absatz 2“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird Absatz 4.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung,
Zielvereinbarungen

(1) ¹Die Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung ist gemeinsame Aufgabe der Hochschulen, der außeruniversitären Forschungseinrichtungen entsprechend ihren Aufgaben und des Landes. ²Sie ist auf mehrere Jahre anzulegen und hat ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Lehre und Forschung sowie Dienstleistungen sicherzustellen, eine hochschulübergreifende Abstimmung zur Profilbildung und Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre zu gewährleisten und zur Begründung der Grundsätze der Finanzierung der Hochschulstrukturen beizutragen. ³Der zuständige Landtagsausschuss ist angemessen zu informieren.

(2) ¹Das Ministerium legt in regelmäßigen Abständen einen Hochschulstrukturplan für das Land vor, der hochschulpolitisch begründete und bedarfsorientierte Rahmenvorgaben schafft. ²Die Hochschulen, die betroffenen Ministerien und die außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind zu diesen

d) Absatz 6 wird Absatz 4 und die **Angabe** „in den Absätzen 2 bis 5“ **wird** durch die **Angabe** „in Absatz 3“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird Absatz 5.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung,
Zielvereinbarungen

(1) ¹Die Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung ist **eine** gemeinsame Aufgabe der Hochschulen, der außeruniversitären Forschungseinrichtungen entsprechend ihren Aufgaben und des Landes. ²Sie **umfasst einen mehrjährigen Planungszeitraum** und hat ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Lehre und Forschung sowie **an** Dienstleistungen sicherzustellen, eine hochschulübergreifende Abstimmung zur Profilbildung und Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre zu gewährleisten und zur Begründung der Grundsätze der Finanzierung der Hochschulstrukturen beizutragen. ³Der **für Hochschulen** zuständige ___ Ausschuss **des Landtages** ist **durch das Ministerium** angemessen zu informieren.

(2) ¹Das Ministerium legt in regelmäßigen Abständen einen Hochschulstrukturplan für das Land vor, der hochschulpolitisch begründete und bedarfsorientierte Rahmenvorgaben schafft. ²Die Hochschulen, die betroffenen Ministerien und die außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind zu diesen Vorschlägen zu hören. ³Der Hochschulstrukturplan ist in **re-**

Vorschlägen zu hören. ³Der Hochschulstrukturplan ist in angemessenen Zeitabschnitten zu aktualisieren. ⁴Der Hochschulstrukturplan des Landes bildet die Grundlage für die Hochschulentwicklungspläne der einzelnen Hochschulen. ⁵Er stellt insbesondere die hochschulübergreifende Abstimmung sicher und bezieht das Potential außeruniversitärer Forschungseinrichtungen in die Planungen mit ein. ⁶Die Hochschulen legen in regelmäßigen, mit dem Ministerium abzustimmenden Zeitabständen Hochschulentwicklungspläne oder deren Fortschreibung vor. ⁷Die Fortschreibungen können sich im Einvernehmen mit dem Ministerium auch auf Teilaspekte oder einzelne Themen beziehen. ⁸Das Ministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungsplanung Weiteres vorgeben.

(3) ¹Das Ministerium und die Hochschulen wirken mit dem Ziel der Stärkung der Autonomie der Hochschulen zusammen. ²Sie bedienen sich hierbei in der Regel des Abschlusses von Zielvereinbarungen mit mehrjähriger Laufzeit. ³Die Laufzeit der Zielvereinbarungen beträgt in der Regel fünf Jahre. ⁴Die Hochschulstrukturplanung gemäß den Absätzen 1 und 2 schafft den erforderlichen Rahmen und legt die Ziele fest.

regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. ⁴Der Hochschulstrukturplan ____ bildet die Grundlage für die Hochschulentwicklungspläne der einzelnen Hochschulen. ⁵Er stellt insbesondere die hochschulübergreifende Abstimmung sicher und bezieht das Potential außeruniversitärer Forschungseinrichtungen in die Planungen mit ein. _____

(3) ¹Die Hochschulen legen in regelmäßigen, mit dem Ministerium abzustimmenden **Abständen** Hochschulentwicklungspläne oder deren Fortschreibung vor. ²Die Fortschreibungen können sich im Einvernehmen mit dem Ministerium auch auf Teilaspekte oder einzelne Themen beziehen. ³Das Ministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne Weiteres vorgeben.

(4) ¹Das Ministerium und die Hochschulen wirken mit dem Ziel der Stärkung der Autonomie der Hochschulen zusammen. ²**Dazu schließen sie** in der Regel ____ Zielvereinbarungen mit mehrjähriger Laufzeit **ab**. ³Die Laufzeit der Zielvereinbarungen beträgt in der Regel fünf Jahre. ⁴Die Hochschulstrukturplanung gemäß den Absätzen 1 und 2 schafft den erforderlichen Rahmen und legt die Ziele fest.

(4) ¹Das Ministerium und die einzelnen Hochschulen schließen Zielvereinbarungen ab, die die Ziele mehrjähriger Entwicklungen, die Höhe und Berechnung der staatlichen Mittelzuweisungen einschließlich der diesbezüglichen Planungssicherheit und weiterer flankierender Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes umfassen. ²Der zuständige Landtagsausschuss ist vor Abschluss der Zielvereinbarungen zu informieren. ³Die Hochschulen berichten dem Ministerium und dem Landtag einmal je Legislaturperiode jeweils zum Auslaufen der Zielvereinbarungsperiode über die Zielerreichung und die Mittelverwendung. ⁴Art und Umfang der Berichterstattung sind Gegenstand der Zielvereinbarungen. ⁵Die weiteren Gegenstände der Zielvereinbarungen sind die durch die Hochschulplanung sowie zur Einhaltung des Haushaltsgesetzes vorgegebenen Ziele zu Profilbildung, Schwerpunktbildung, Studienplätzen und Studienangeboten sowie die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. ⁶In den Zielvereinbarungen können weitere Festlegungen getroffen werden. ⁷Soweit dies erforderlich ist, können während der Laufzeit von Zielvereinbarungen Ergänzungsvereinbarungen zu diesen abgeschlossen werden.

(5) Soweit Zielvereinbarungen gemäß den Absätzen 3 und 4 nicht zustande kommen, ist der für Hochschulen zuständige Ausschuss des Landtages durch das Ministerium über die Gründe zu informieren.

(6) Mindestens einmal je Legislaturperiode legt das Ministerium dem Landtag einen Bericht zur Situation der Hochschul-

(5) ¹Das Ministerium und die einzelnen Hochschulen schließen Zielvereinbarungen ab, die die Ziele mehrjähriger Entwicklungen **sowie** die Höhe und Berechnung der staatlichen Mittelzuweisungen einschließlich der diesbezüglichen Planungssicherheit und weiterer flankierender Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes umfassen. ²Der **für Hochschulen** zuständige **Ausschuss des Landtages** ist vor **dem** Abschluss der Zielvereinbarungen zu informieren. ³Die Hochschulen berichten dem Ministerium und dem **für Hochschulen zuständigen Ausschuss des Landtages** ___ jeweils zum Auslaufen der Zielvereinbarungsperiode, **jedoch mindestens einmal je Legislaturperiode** über die Zielerreichung und die Mittelverwendung. ⁴Art und Umfang der Berichterstattung sind Gegenstand der Zielvereinbarungen. ⁵___ **Weitere** Gegenstände der Zielvereinbarungen sind **insbesondere** die durch **den Hochschulstrukturplan**___ sowie zur Einhaltung des Haushaltsgesetzes vorgegebenen Ziele zur Profilbildung, **zur** Schwerpunktbildung, **zu** Studienplätzen und **zu** Studienangeboten sowie die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. ___ ⁶Soweit dies erforderlich ist, können während der **laufenden Zielvereinbarungsperiode** ___ Ergänzungsvereinbarungen zu **Zielvereinbarungen** abgeschlossen werden; **Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.**

(6) Soweit Zielvereinbarungen gemäß den Absätzen 4 und 5 nicht zustande kommen, ist der für Hochschulen zuständige Ausschuss des Landtages durch das Ministerium über die Gründe zu informieren.

(7) Mindestens einmal je Legislaturperiode legt das Ministerium dem Landtag einen Bericht zur Situation der Hochschul-

landschaft in Sachsen-Anhalt bezüglich der Umsetzung und Erfüllung der Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung sowie der Zielvereinbarungen vor und informiert diesen über die wesentlichen Inhalte.“

7. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Evaluation

¹Die Hochschulen begutachten und bewerten mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung in regelmäßigen Abständen die Erfüllung ihrer Aufgaben (Evaluation). ²Sie regeln das Verfahren in einer Ordnung.“

8. In § 6 Satz 3 werden die Wörter „gemäß der Aufgabenstellung“ gestrichen.

9. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Qualität der Lehre

(1) ¹Die Hochschulen ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Lehre. ²Die Qualität der Studienangebote sichern die Hochschulleitungen und die Dekane und Dekaninnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere durch Lehrevaluation der Studierenden gemäß Absatz 2 und durch Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qua-

landschaft in Sachsen-Anhalt bezüglich der Umsetzung und Erfüllung der Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung sowie der Zielvereinbarungen vor und informiert diesen über die wesentlichen Inhalte.“

7. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Evaluation

¹Die Hochschulen begutachten und bewerten mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung in regelmäßigen Abständen die Erfüllung ihrer Aufgaben **durch Hinzuziehung interner oder externer Sachverständiger** (Evaluation). ²Sie regeln das Verfahren in einer Ordnung.“

8. In § 6 Satz 3 werden die Wörter „gemäß der Aufgabenstellung **ihrer Hochschule**“ gestrichen.

9. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Qualität der Lehre

(1) ¹Die Hochschulen ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Lehre. ²Die Qualität der Studienangebote sichern die Hochschulleitungen und die Dekane und Dekaninnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit_ insbesondere durch Lehrevaluationen ___ gemäß Absatz 2 und durch Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in

lität in Studium und Lehre (Akkreditierung) nach § 7a.

(2)¹Den Studierenden ist vor dem Ende jeden Semesters zu ermöglichen, die Qualität von Lehrveranstaltungen anonym zu bewerten.²Die Hochschulen regeln das Verfahren der Lehrevaluation und die dazu erforderliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in einer Ordnung.³In anonymisierter Form können die Daten der Studierendenbefragung der Hochschulöffentlichkeit bekannt gemacht werden.⁴In nicht anonymisierter Form sind diese Daten nach einer Frist von drei Jahren oder einem Semester, nachdem der jeweilige Professor oder die jeweilige Professorin die Hochschule verlassen hat, zu löschen.⁵Die Datenerhebungen im Rahmen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Lehre sollen nach Geschlecht differenziert werden.⁶Abweichungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Betroffener sind zulässig.“

10. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Akkreditierung

(1)¹Jeder Bachelor-, Master- oder vergleichbare Studiengang sowie seine wesentliche Änderung ist durch eine anerkannte, vom Land und von der Hochschule unabhängige wissenschaftsnahe Einrichtung qualitativ zu bewerten (Programmakkreditierung).²Auf die Bewertung einzelner Studiengänge kann verzichtet werden, wenn die Hochschule über

Studium und Lehre ____ nach § 7a.

(2)¹Den Studierenden ist vor dem Ende jeden Semesters zu ermöglichen, die Qualität von Lehrveranstaltungen anonym zu bewerten (**Lehrevaluation**).²Die Hochschulen regeln das Verfahren der Lehrevaluation und die dazu erforderliche ____ Verarbeitung ____ personenbezogener Daten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in einer Ordnung.³In anonymisierter Form können die Daten der **Lehrevaluation** der Hochschulöffentlichkeit bekannt gemacht werden.⁴In nicht anonymisierter Form sind diese Daten **spätestens** nach einer Frist von drei Jahren oder einem Semester, nachdem **derjenige** oder **diejenige, dessen oder deren Lehrveranstaltung evaluiert wurde**, die Hochschule verlassen hat, zu löschen.⁵Die Datenerhebungen im Rahmen von **Lehrevaluationen** sollen nach Geschlecht differenziert werden; Abweichungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Betroffener sind zulässig.“

10. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Akkreditierung

(1)¹Jeder Bachelor-, Master- oder vergleichbare Studiengang sowie seine wesentliche Änderung ist durch eine anerkannte, vom Land und von der Hochschule unabhängige wissenschaftsnahe Einrichtung qualitativ zu bewerten (____Akkreditierung).²Auf die **Akkreditierung** einzelner Studiengänge (**Programmakkreditierung**) kann verzichtet wer-

ein anerkanntes Programm zur Qualitätssicherung ihres Studienangebotes verfügt (Systemakkreditierung).

³Bewertungsmaßstab, Verfahren, die Grundsätze einer angemessenen Beteiligung der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und alternative Verfahren der Qualitätssicherung richten sich nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (GVBl. LSA 2017 S. 235, 236). ⁴Näheres regelt das Ministerium in einer Verordnung nach Artikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages. ⁵Die Hochschulen regeln die für die Qualitätssicherung und Akkreditierung zuständigen Organe, Gremien und Stellen in ihren Ordnungen.

(2) Die Akkreditierung muss spätestens zum Zeitpunkt vorliegen, zu dem Studierende den Studiengang bei seiner erstmaligen Durchführung gemäß Regelstudienzeit beenden würden.

(3) ¹In den Fällen des § 9 Abs. 4 Satz 2 und 3 kann das Ministerium auf der Grundlage der Akkreditierungsentscheidung die Genehmigung eines Studienganges widerrufen oder mit Auflagen versehen. ²Die Hochschulen berichten dem Ministerium im Rektoratsbericht einmal jährlich über die durchgeführten Akkreditierungen. ³Die Akkreditierungsergebnisse müssen in geeigneter Weise hochschulintern oder unter Verweis auf die Veröffentlichungen des Akkreditierungsrates veröffentlicht werden.

den, wenn die Hochschule über ein **akkreditiertes System** zur Qualitätssicherung ihres Studienangebotes verfügt (Systemakkreditierung). ³**Der** Bewertungsmaßstab, **das** Verfahren, die Grundsätze einer angemessenen Beteiligung der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und alternative Verfahren der Qualitätssicherung richten sich nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag **vom 1. Juni 2017 bis 20. Juni 2017** (GVBl. LSA ____ S. 235, 236; **2018 S. 7**).

⁴ ____ **Das Ministerium erlässt ____ die** Verordnung nach Artikel 4 **und Artikel 16 Abs. 2** des Studienakkreditierungsstaatsvertrages. ⁵Die Hochschulen regeln die **Zuständigkeit** für die Qualitätssicherung und Akkreditierung ____ in ihren Ordnungen.

(2) unverändert

(3) _____

_____ ¹Die Hochschulen berichten dem Ministerium im Rektoratsbericht einmal jährlich über die durchgeführten Akkreditierungen. ²Die Akkreditierungsergebnisse müssen in geeigneter Weise hochschulintern oder unter Verweis auf die Veröffentlichungen des Akkreditierungsrates veröffentlicht werden. ³ **In den Fällen des § 9 Abs. 4 Satz 2 und 3 ist das Ministerium unverzüglich über die Akkreditierungsentscheidung zu informieren.** ⁴**Das Ministerium kann Genehmigungen eines Studienganges nach § 9 Abs. 4 Satz 2 und 3 auf der Grundlage der Akkreditie-**

(4) Die Hochschulen können nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit Zustimmung des Ministeriums alternative Akkreditierungsverfahren durchführen.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. gesellschaftliches, soziales und kulturelles Engagement als Teil des individuellen Entwicklungsprozesses im Rahmen des Studiums gefördert wird.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Hochschulen können mit dem Ministerium Vereinbarungen über Modellversuche zu einem Orientie-

rungsentscheidung widerrufen oder mit Auflagen versehen.

(4) Die Hochschulen können nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der **Verordnung des Ministeriums nach Absatz 1 Satz 4** mit Zustimmung des Ministeriums alternative Akkreditierungsverfahren durchführen.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 wird der Punkt _____ durch ein Komma ersetzt.

bbb) unverändert

b) unverändert

rungsstudium oder einer Studieneingangsphase in geeigneten Studiengängen treffen; die Modellversuche sind zu evaluieren. ²Das Nähere zur Ausgestaltung des Orientierungsstudiums oder der Studieneingangsphase, insbesondere zur Zulassung, zur Prüfung, zum Übergang zu einem regulären Bachelorstudium und zur Anerkennung im Orientierungsstudium oder in der Studieneingangsphase erbrachter Leistungen bei Aufnahme eines regulären Bachelorstudiums, regeln die Hochschulen in ihren Ordnungen, die dem Ministerium anzuzeigen sind.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Akkreditierung,“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Hochschulen sollen Studiengänge so einrichten und organisieren, dass ein Studium auch in Teilzeitform möglich ist.“

c) Dem Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschluss“

c) unverändert

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 ____ **wird wie folgt geändert:**

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Hochschulen sollen Studiengänge so einrichten und organisieren, dass ein Studium auch in Teilzeitform möglich ist.“

bb) Dem Satz 2 wird die Satzzahl „²“ vorangestellt.

cc) Dem Satz 3 wird die Satzzahl „³“ vorangestellt.

c) **In** Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschluss“

die Wörter „und werden durch Studien- und Prüfungsordnungen geregelt“ angefügt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Einrichtung und Schließung von Studiengängen erfolgt auf der Grundlage von Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und Hochschule. ²In besonderen Fällen oder wenn Zielvereinbarungen nicht zustande kommen, kann das Ministerium die Einrichtung und Schließung einzelner Studiengänge genehmigen. ³Die Genehmigung gilt als erteilt, sofern das Ministerium nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Studienganges durch die Hochschule unter Beifügung von Studien- und Prüfungsordnungen widerspricht.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Hochschulen können in Ordnungen die Mindestteilnehmerzahl pro Studiengang und pro Jahr festlegen und die regelmäßige Überprüfung der Auslastung der Studiengänge und die Entscheidung über die Schließung von Studiengängen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, durch den Senat im Einvernehmen mit dem Ministerium vorgeben.“

f) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Staatsexamen“ ein Komma und die Wörter „einem Diplom“ eingefügt.

g) In Absatz 8 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissen-

die Wörter „und werden durch Studien- und Prüfungsordnungen geregelt“ angefügt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Einrichtung und Schließung von Studiengängen erfolgt auf der Grundlage von Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und Hochschule. ²In besonderen Fällen oder wenn Zielvereinbarungen nicht zustande kommen, kann das Ministerium die Einrichtung **oder** Schließung einzelner Studiengänge genehmigen. ³Die Genehmigung gilt als erteilt, sofern das Ministerium nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige **der Einrichtung oder Schließung** des Studienganges durch die Hochschule unter Beifügung von Studien- und Prüfungsordnungen widerspricht.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Hochschulen können in Ordnungen die Mindest**studierendenzahl** pro Studiengang und pro Jahr festlegen und die regelmäßige Überprüfung der Auslastung der Studiengänge und die Entscheidung über die Schließung von Studiengängen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, durch den Senat im Einvernehmen mit dem Ministerium vorgeben.“

f) unverändert

g) unverändert

schaften“ ersetzt.

h) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „sonst“ wird gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Ausbildung“ wird das Wort „ansonsten“ eingefügt.

cc) Das Wort „sonstigen“ wird gestrichen.

i) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Es besteht keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. ²Die Prüfungsordnung kann festlegen, dass die Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen verpflichtet sind, soweit dies im Hinblick auf das Format und den Inhalt einer Lehrveranstaltung erforderlich ist.“

13. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Beginn und Ende der Vorlesungs- und Veranstaltungszeit sowie begründete Abweichungen von Satz 1 legt der Senat fest.“

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Hochschule berät ihre Studierenden, Studieninter-

h) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) **Die Wörter „gewichtigen, sonstigen“ werden durch das Wort „wichtigen“ ersetzt.**

i) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Es besteht keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. ²Die Prüfungsordnungen **können** festlegen, dass die Studierenden zur Anwesenheit in **einzelnen** Lehrveranstaltungen verpflichtet sind, soweit dies im Hinblick auf **die Art** und den Inhalt einer Lehrveranstaltung erforderlich ist.“

13. unverändert

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

senten und Studieninteressentinnen sowie ihre Studienbewerber und Studienbewerberinnen in allen Fragen des Studiums mit Ausnahme der Angelegenheiten der Studienfinanzierung, die den Ämtern für Ausbildungsförderung und den Studentenwerken obliegt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Berufs- und Arbeitsberatung“ ein Komma und die Wörter „den für die staatlichen und kirchlichen Prüfungen zuständigen Stellen sowie mit den berufsständischen Kammern“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Hochschule berät ihre Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei Bedarf über die Barrierefreiheit eines Studienganges oder Einschränkungen der Studierbarkeit.“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „durch den Nachweis der für einen Hochschul-, einen staatlichen oder einen kirchlichen Abschluss geforderten Prüfungen“ eingefügt.

b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

b) In Absatz 2 Satz 2 ___ **wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „zuständige Stellen“ die Wörter „sowie mit den berufsständischen Kammern“** eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Hochschule berät ihre Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen **gemäß ihres jeweiligen** Bedarfs über die Barrierefreiheit eines Studienganges oder Einschränkungen der Studierbarkeit.“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ___ **die Wörter „wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung“** durch die Wörter „durch den Nachweis der für einen Hochschul-, einen staatlichen oder einen kirchlichen Abschluss geforderten Prüfungen“ **ersetzt.**

b) unverändert

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Studienabschnitts“ durch die Wörter „Moduls des Studienabschnitts“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter sind berechtigt, von den Prüflingen eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der Grundsätze des guten wissenschaftlichen Arbeitens erbracht worden ist. ²Näheres regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.“

e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ werden das Komma und die Wörter „Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Prüfungsordnung“ werden die Wörter „sonstige Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen“ eingefügt.

cc) Die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3“ wird durch die Angabe „§ 33a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.

dd) Das Wort „befugt“ wird durch die Wörter „berechtigt und verpflichtet“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Studienabschnitts“ durch die Wörter „Moduls, des Studienabschnitts“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter sind berechtigt, von den **Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen** eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der **allgemeinen** Grundsätze ___ guter wissenschaftlicher **Praxis** erbracht worden ist. ²Näheres regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.“

e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ werden das Komma und die Wörter „Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen“ gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Prüfungsordnung“ werden die Wörter „sonstige Hochschullehrer **und** Hochschullehrerinnen,“ eingefügt.

cc) unverändert

dd) unverändert

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor den Wörtern „zwei Prüfenden“ das Wort „mindestens“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Schriftliche Studienabschlussarbeiten sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und universitären“ durch die Wörter „sowie universitären“ ersetzt.

h) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ausnahmen sind für den Bereich der künstlerischen Ausbildung sowie für nicht modularisierte Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen, möglich.“

i) In Absatz 8 werden die Wörter „der Abnahme von“ gestrichen und wird die Angabe „(§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3)“ durch die Angabe „(§ 33a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3)“ ersetzt.

j) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) ¹Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus, es sei denn, es bestehen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird _____ das Wort „mindestens“ gestrichen.

bb) unverändert

cc) unverändert

g) unverändert

h) unverändert

i) unverändert

j) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) ¹____ **Das Prüfungsamt entscheidet über das Vorliegen einer** krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ____ **auf Grundlage einer** ärztlichen Bescheinigung _____

Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als erforderlich erscheinen lassen.

²Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung eines Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin der Hochschule zu verlangen; der oder die Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärzten und Vertrauensärztinnen wählen können. ³Eine Einholung amtlicher Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten der unteren Gesundheitsbehörden findet nicht statt, soweit nicht staatliche Prüfungsämter oder staatliche Prüfungsordnungen etwas anderes vorschreiben und dies zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit erforderlich ist. ⁴Die Prüfungsämter dürfen Daten verarbeiten, die für die Feststellung einer prüfungsrelevanten krankheitsbedingten Leistungsbeeinträchtigung erforderlich sind.“

16. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹An einer Hochschule im In- oder Ausland erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag von der Hochschule anlässlich der Aufnahme und Fortsetzung eines Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Zulassung zur Promotion anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den an der aufnehmenden Hochschule nachzuweisenden Kenntnissen be-

_____ ² **Bestehen** hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen **und** einen anderen Nachweis **für** erforderlich erscheinen lassen____, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung eines Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin der Hochschule zu verlangen; der oder die Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärzten und Vertrauensärztinnen wählen können. ³Eine Einholung amtlicher Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten der unteren Gesundheitsbehörden **im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 des Gesundheitsdienstgesetzes** findet nicht statt, **es sei denn, die betroffene Person hat ausdrücklich in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit eingewilligt.** _____
“

16. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹An einer Hochschule im In- oder Ausland erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind **von der aufnehmenden Hochschule** auf Antrag _____ anlässlich der Aufnahme und Fortsetzung eines Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Zulassung zur Promotion anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den an der aufnehmenden Hochschule

stehen. ²Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen im Sinne von Absatz 1 obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin. ³Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle. ⁴Die Anerkennung einer einzelnen Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern an der Hochschule des oder der immatrikulierten Studierenden für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ⁵Die Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Prüfungen und die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- oder Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gewährleistet ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Prüfungsordnungen enthalten Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz.“

nachzuweisenden Kenntnissen bestehen. ²Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen im Sinne von **Satz 1** obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin. ³Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle. ⁴Die Anerkennung einer _____ Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern an der Hochschule des oder der immatrikulierten Studierenden für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ⁵Die Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Prüfungen und die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- oder Ausland erbrachten **Studienzeiten**, Studien- und Prüfungsleistungen gewährleistet ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Prüfungsordnungen enthalten **die Schutzbestimmungen** ___ des Mutterschutzgesetzes; **sie müssen entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451, 2489), Fristen über die Elternzeit sowie entsprechend dem Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424, 2463), und**

	entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462), Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen vorsehen und deren Inanspruchnahme ermöglichen.“
bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „ ² Näheres regeln die Hochschulen in ihren Ordnungen.“	bb) unverändert
cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.	cc) unverändert
d) In Absatz 4 werden die Wörter „behinderter Studierender“ durch die Wörter „Studierender mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen“ ersetzt.	d) unverändert
17. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	17. unverändert
a) In Satz 1 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Wörter „Modulprüfung oder eine andere nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung“ ersetzt.	
b) In Satz 4 werden die Wörter „War der Prüfungsversuch nach Satz 1 oder 2 erfolglos,“ durch die Wörter „Wird eine Prüfung nach Satz 1 oder 2 nicht bestanden,“ ersetzt.	
18. § 16 wird wie folgt geändert:	18. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 bis 5 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschulgrad“ ein Komma und die Wörter „andere Hochschulkurse“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „bieten“ und werden die Wörter „entwickeln und anbieten“ durch das Wort „an“ ersetzt.

19. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Organisation von Weiterbildungsstudiengängen und
-veranstaltungen

(1) ¹Weiterbildungsstudiengänge und -veranstaltungen führen die Hochschulen allein oder in Kooperation mit Einrichtungen gemäß § 102 (Institute an der Hochschule) oder mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs durch. ²Die Ausgestaltung der Angebote kann auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen. ³Soweit die Hochschulen in der wissenschaftlichen Weiterbildung mit An-Instituten oder Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches kooperieren, ist durch einen Kooperationsvertrag sicherzustellen, dass

1. die Hochschule die inhaltlichen, didaktischen, strukturellen, kapazitären und zeitlichen Anforderungen im Rahmen der

a) unverändert

b) In Absatz 2 Satz 2 wird **__ das** Wort „oder“ **durch _____** die Wörter „ , andere Hochschulkurse **mit“ ersetzt.**

c) unverändert

19. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Organisation von Weiterbildungsstudiengängen und
-veranstaltungen

(1) ¹Weiterbildungsstudiengänge und -veranstaltungen führen die Hochschulen allein oder in Kooperation mit **An-Instituten im Sinne von § 102 ___** oder mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs durch. ²Die Ausgestaltung der **Weiterbildungsangebote** kann auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen. ³Soweit die Hochschulen in der wissenschaftlichen Weiterbildung mit An-Instituten oder Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches kooperieren, ist durch einen Kooperationsvertrag sicherzustellen, dass **die Hochschule**

1. _____ die inhaltlichen, didaktischen, strukturellen, kapazitären und zeitlichen Anforderungen im Rahmen

Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung festlegt, die Dozenten und Dozentinnen auswählt und die Prüfungen durchführt und

2. die durch die Einrichtung erbrachte Lehre in das Qualitätsmanagement nach § 7a sowie in die Evaluation der Hochschule nach § 5a einbringt.

⁴Der kooperierenden Einrichtung kann es übertragen werden, die Weiterbildungsangebote zu organisieren, anzubieten und durchzuführen. ⁵Beauftragt die Hochschule eine Personen- oder Kapitalgesellschaft mit der Durchführung der Weiterbildungsstudiengänge und -veranstaltungen, ist sicherzustellen, dass die Hochschule durch ihren Gesellschafteranteil oder auf andere Weise prägenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit besitzt und Gewinne der Hochschule zugutekommen. ⁶Die Hochschulen stellen durch vertragliche Vereinbarungen sicher, dass sie für ihre Leistungen angemessene Entgelte erzielen oder ihnen entsprechende Erträge zufließen.

(2) ¹Die Hochschulen vereinnahmen Gebühren oder Entgelte im Sinne von § 111 Abs. 3 und 9. ²Abweichungen sind möglich mit Zustimmung des Ministeriums.

(3) Die Qualitätssicherung aller Weiterbildungsstudienangebote einschließlich der Akkreditierung von Weiterbildungsstudiengängen nach § 7a ist Aufgabe der Hochschulen.

der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung festlegt, die Dozenten und Dozentinnen auswählt und die Prüfungen durchführt und

2. die durch **das An-Institut oder** die Einrichtung **außerhalb des Hochschulbereiches** erbrachte Lehre in **die Akkreditierung** nach § 7a sowie in die Evaluation der Hochschule nach § 5a einbringt.

⁴**Dem kooperierenden An-Institut oder** der kooperierenden Einrichtung **außerhalb des Hochschulbereichs** kann es übertragen werden, die Weiterbildungsangebote zu organisieren, anzubieten und durchzuführen. ⁵Beauftragt die Hochschule eine Personen- oder Kapitalgesellschaft mit der Durchführung der Weiterbildungsstudiengänge und -veranstaltungen, ist sicherzustellen, dass die Hochschule durch ihren Gesellschafteranteil oder auf andere Weise prägenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit besitzt und Gewinne der Hochschule zugutekommen. ⁶Die Hochschulen stellen durch vertragliche Vereinbarungen sicher, dass sie für ihre Leistungen angemessene Entgelte erzielen oder ihnen entsprechende Erträge zufließen.

(2) ¹Die Hochschulen **erheben für die Teilnahme an Weiterbildungsstudiengängen und -veranstaltungen** Gebühren oder Entgelte **gemäß** § 111 Abs. 3 und 9. ²Abweichungen sind ___ mit **Einwilligung** des Ministeriums **möglich**.

(3) unverändert

(4) Soweit wissenschaftliches Personal ausschließlich aus Weiterbildungsentgelten finanziert wird, bleibt es bei der Berechnung der Aufnahmekapazität für die grundständigen Studiengänge unberücksichtigt.“

20. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

- „1. in Studiengängen nach § 9 Abs. 6 den Bachelor- oder Bakkalaureus- oder den Master- oder Magistergrad,
2. in einem Magisterstudiengang den Grad Magister oder Magistra, den Mastergrad als zweiten Abschluss,
3. in einem Diplomstudiengang den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, an Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit dem Zusatz (FH).“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch

(4) unverändert

20. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 _____ erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Aufgrund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule folgende Hochschulgrade:

1. _____ den Bachelorgrad

2. _____
den Mastergrad,

3. in einem Magisterstudiengang den Magistergrad,

4. in einem Diplomstudiengang den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, an Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit dem Zusatz (FH).__

²Die Hochschulen können anstelle der Bezeichnung „Bachelor“ die Bezeichnung „Bakkalaureus“ oder „Bakkalaurea“ und anstelle der Bezeichnung „Master“ die Bezeichnung „Magister“ oder „Magistra“ vorsehen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „____ Nr. 3“ _____

die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für berufsqualifizierende Abschlüsse in künstlerischen Studiengängen können andere als die in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden. ²Aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule können für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere als die in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden. ³Ein Grad nach Satz 2 kann auch zusätzlich zu einem der in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden, wenn

1. mit der ausländischen Hochschule ein fester Studienplan vereinbart ist, der Einzelheiten zur Studiendauer und zu den Studieninhalten enthält.
2. beide Hochschulen einen wesentlichen Teil des Studienganges durchführen,
3. das Prüfungsverfahren abgestimmt ist und
4. die Studien- und Prüfungsanforderungen den Anforderungen für den Erwerb eines Grades nach Absatz 1 entsprechen.“

d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

21. § 18 erhält folgende Fassung:

_____ **gestrichen.**

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für berufsqualifizierende Abschlüsse in künstlerischen Studiengängen können andere als die in Absatz 1 **Satz 1** genannten Grade verliehen werden. ²Aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule können für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere **akademische Hochschulgrade** als die in Absatz 1 **Satz 1** genannten Grade verliehen werden. ³Ein **akademischer Hochschulgrad** nach Satz 2 kann auch zusätzlich zu einem der in Absatz 1 **Satz 1** genannten Grade verliehen werden, wenn

1. mit der ausländischen Hochschule ein fester Studienplan vereinbart ist, der Einzelheiten zur Studiendauer und zu den Studieninhalten enthält,
2. unverändert
3. unverändert
4. die Studien- und Prüfungsanforderungen den Anforderungen für den Erwerb eines Grades nach Absatz 1 **Satz 1** entsprechen.“

d) unverändert

21. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Promotion, Doktoranden und Doktorandinnen, Habilitation

(1)¹Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg haben das Promotions- und das Habilitationsrecht. ²Die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle besitzt das Promotionsrecht für wissenschaftliche Studiengänge, soweit diese die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermitteln.

(2)¹Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. ²Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können in besonderen Ausnahmefällen auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Weg eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. ³Die Hochschulen mit Promotionsrecht sollen auch hochschulübergreifend zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gesonderte Promotionsstudiengänge und Graduiertenkollegs einrichten, deren Ziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist. ⁴Voraussetzung für die Zu-

„§ 18

Promotion, Doktoranden und Doktorandinnen, **Promovierendenvertretung**, Habilitation

(1) ¹Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg haben das Promotions- und das Habilitationsrecht. ²Die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle besitzt das Promotionsrecht

³Darüber hinaus kann einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums das Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat. ⁴Die Verleihung kann unter Bedingungen erfolgen. ⁵Die Ergebnisse der Verleihung sind nach zehn Jahren zu evaluieren. ⁶Das Ministerium wird ermächtigt, Näheres, insbesondere Kriterien und Verfahren zur Feststellung der ausreichenden Forschungsstärke sowie Grundsätze der Evaluierung, durch Verordnung regeln.

(2) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. ²Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können in besonderen Ausnahmefällen auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Weg eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. ³Die Hochschulen mit Promotionsrecht sollen _____ zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gesonderte Promotionsstudiengänge und Graduiertenkollegs einrichten, deren Ziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist; **dies gilt auch hoch-**

lassung zum Promotionsstudium oder Graduiertenkolleg ist

1. ein Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
2. ein Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
3. ein einschlägiger Abschluss eines Masterstudienganges.

⁵Die Promotionsordnung soll den Zugang zum Promotionsstudium vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig machen und kann den Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangen. ⁶Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktoranden und Doktorandinnen hin und gewährleisten den Abschluss von Promotionsvereinbarungen. ⁷Näheres hierzu regeln die Hochschulen in ihren Promotionsordnungen.

(3) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei dem Fachbereich die Annahme als Doktorand oder Doktorandin beantragen. ²Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden oder

schulübergreifend. ⁴Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium oder Graduiertenkolleg ist

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

⁵Die Promotionsordnung soll den Zugang zum Promotionsstudium vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig machen und kann den Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangen. ⁶Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktoranden und Doktorandinnen hin und gewährleisten den Abschluss von Promotionsvereinbarungen. _____

(3) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 **Satz 1 und 2** erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei dem Fachbereich die Annahme als Doktorand oder Doktorandin beantragen. ²Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und

die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.³Doktoranden und Doktorandinnen sollen von einem Professor oder einer Professorin, einem Juniorprofessor oder einer Juniorprofessorin oder einem Privatdozenten oder einer Privatdozentin betreut werden.

(4)¹Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) mit öffentlicher Verteidigung, die nach Maßgabe der Promotionsordnung durch eine mündliche Prüfung (Rigorosum) ergänzt werden kann, verliehen.²Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachtern oder Gutachterinnen bewertet, von denen der eine Professor oder Professorin sein muss.³Die Bewertung der Dissertation soll in der Regel spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.⁴Näheres regeln die Hochschulen in Promotionsordnungen.⁵Die Verleihung des Doktorgrades berechtigt zur Führung des Doktorgrades in der durch die Promotionsordnung und die Promotionsurkunde geregelten Form.

(5) Mit der Dissertation weist der Doktorand oder die Doktorandin die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, welche die Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden fördern.

(6)¹Die angenommenen Doktoranden und Doktorandinnen wählen die Mitglieder einer Promovierendenvertretung der Hochschule.²Das Nähere zur Wahl der Promovierendenvertretung regelt die Hochschule in einer Ordnung.³Die Promovierendenvertretung berät über die Doktoranden und Dokto-

den Doktoranden oder die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.³Doktoranden und Doktorandinnen sollen von einem Professor oder einer Professorin, einem Juniorprofessor oder einer Juniorprofessorin oder einem Privatdozenten oder einer Privatdozentin betreut werden.

(4)¹Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) mit öffentlicher Verteidigung, die nach Maßgabe der Promotionsordnung durch eine mündliche Prüfung (Rigorosum) ergänzt werden kann, verliehen.²Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachtern **und** Gutachterinnen bewertet; **___ einer oder eine davon muss** Professor oder Professorin sein **___**.³Die Bewertung der Dissertation soll **___** spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

⁴Die Verleihung des Doktorgrades berechtigt zur Führung des Doktorgrades in der durch die Promotionsordnung und die Promotionsurkunde geregelten Form.

(5) Mit der Dissertation weist der Doktorand oder die Doktorandin die Fähigkeit nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, welche die Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden fördern.

(6) unverändert

randinnen betreffende Fragen und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen ab. ⁴Der Fachbereichsrat hat der Promovierendenvertretung Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen Stellung zu nehmen. ⁵Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats und des Fachbereichsrates beratend teil.

(7) ¹Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Doktors oder der Doktorin ehrenhalber (doctor honoris causa) zu. ²Mit der Verleihung dieses Titels werden Personen gewürdigt, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur, Kunst oder Gesellschaft erworben haben. ³Über die Verleihung entscheiden ausschließlich die Fachbereiche und Fakultäten.

(8) Näheres regeln die Promotionsordnungen der jeweiligen Hochschulen.

(9) ¹Die Habilitation ist der Nachweis, ein Wissenschaftsgebiet auch in seinem Zusammenhang zu angrenzenden Gebieten in Forschung und Lehre selbständig vertreten zu können. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist der mit dem Erwerb des Doktorgrades erfolgte Abschluss der Promotion.

(10) ¹Der Grad „doctor habilitatus“ wird nach mehrjähriger wissenschaftlicher Tätigkeit und Lehrtätigkeit auf der Grundlage einer positiv bewerteten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationsschrift), ihrer erfolgreichen Verteidigung sowie einer positiv bewerteten öffentlichen Vorlesung verliehen. ²Eine kumulative Habilitationsschrift ist möglich. ³Die

(7) ¹Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Doktors oder der Doktorin ehrenhalber (doctor honoris causa) zu. ²Mit der Verleihung dieses Titels werden Personen gewürdigt, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur, Kunst oder Gesellschaft erworben haben. ³Über die Verleihung entscheiden ausschließlich die Fachbereiche _____.

(8) unverändert

(9) ¹Die Habilitation ist der Nachweis, ein Wissenschaftsgebiet auch in seinem Zusammenhang zu angrenzenden Gebieten in Forschung und Lehre selbstständig vertreten zu können. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist der mit dem Erwerb des Doktorgrades erfolgte Abschluss der Promotion.

(10) ¹Der Grad „doctor habilitatus“ wird nach mehrjähriger wissenschaftlicher Tätigkeit und Lehrtätigkeit auf der Grundlage einer positiv bewerteten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationsschrift), ihrer erfolgreichen Verteidigung sowie einer positiv bewerteten öffentlichen Vorlesung verlie-

Verleihung des Grades „doctor habitatus“ berechtigt zur Führung des den Wissenschaftszweig kennzeichnenden Zusatzes (Dr. ... habil.).⁴Mit der Verleihung dieses Grades wird die Lehrbefugnis zuerkannt.⁵Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“.

(11) Näheres regeln die Habilitationsordnungen der jeweiligen Universitäten.“

22. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a
Kooperative Promotionsverfahren

(1)¹Kooperative Promotionsverfahren unter Leitung einer Hochschule mit Promotionsrecht können mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften und mit ausländischen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden.²Dabei dürfen Absolventen und Absolventinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften nicht benachteiligt werden.³In die Promotionsordnungen der Hochschulen mit Promotionsrecht sind Bestimmungen zur Promotion von Absolventen und Absolventinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften aufzunehmen.⁴Professoren und Professorinnen einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, die nach § 75 Abs. 3 Satz 2 zum Fachbereich einer Universität kooptiert wurden, nehmen gleichberechtigt an Promotionsverfahren teil.⁵Für sie gelten die Rechte und Pflichten nach der Promotionsordnung des betreffenden Fachbereiches.

hen.²Eine kumulative Habilitationsschrift ist möglich.³Die Verleihung des Grades „doctor habitatus“ berechtigt zur Führung des den Wissenschaftszweig kennzeichnenden Zusatzes „_Dr. ... habil._“. ⁴Mit der Verleihung dieses Grades wird die Lehrbefugnis zuerkannt.⁵Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“.

(11) unverändert

22. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a
Kooperative Promotionsverfahren **und Promotionskollegs**

(1) unverändert

(2) ¹Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg richten zur Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen und zur Betreuung von Promotionsvorhaben an der jeweiligen Universität kooperative Promotionskollegs ein, in denen Absolventen und Absolventinnen von Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in strukturierten Programmen mit dem Ziel, den Doktorgrad zu erlangen, zusammenwirken. ²In den Promotionskollegs sollen Doktoranden und Doktorandinnen von Professoren und Professorinnen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften mit besonderer Qualifikation und Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen gemeinsam betreut werden. ³Die Ausgestaltung, Organisation, die Zulassungsvoraussetzungen und die Mitglieder des jeweiligen Promotionskollegs regeln die Universitäten in ihren Ordnungen. ⁴Absolventen und Absolventinnen nicht staatlicher Hochschulen können ebenfalls zum Promotionskolleg zugelassen werden.

(3) ¹Nach frühestens fünf Jahren stellt das Ministerium durch eine Überprüfung in geeigneter Form fest, ob die durch Einrichtung der Promotionskollegs verfolgten Ziele erreicht werden können und berichtet dem Landtag darüber. ²Gegenstand der Evaluierung sind Erfahrungen in der Anwendung, Wirksamkeit und Akzeptanz des Promotionskollegs.

(4) Darüber hinaus kann Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt des Ministeri-

(2) ¹Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg richten zur Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen und zur Betreuung von **kooperativen** Promotionsvorhaben an der jeweiligen Universität _____ Promotionskollegs ein, in denen Absolventen und Absolventinnen von Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in strukturierten Programmen mit dem Ziel, den Doktorgrad zu erlangen, zusammenwirken. ²In den Promotionskollegs sollen Doktoranden und Doktorandinnen von Professoren und Professorinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit **entsprechender fachbereichsspezifischer** Qualifikation und **von** Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen gemeinsam betreut werden. ³**Das Ziel, die Ausgestaltung, die Organisation, die Zulassungsvoraussetzungen und die Mitglieder des jeweiligen Promotionskollegs regeln die Universitäten in ihren Ordnungen.** ⁴Absolventen und Absolventinnen nicht staatlicher Hochschulen können ebenfalls zum Promotionskolleg zugelassen werden.

(3) ¹Nach frühestens fünf Jahren stellt das Ministerium durch eine **Evaluierung** fest, ob die durch Einrichtung der Promotionskollegs verfolgten Ziele erreicht werden können _____ . ²Gegenstand der Evaluierung sind Erfahrungen in der Anwendung, Wirksamkeit und Akzeptanz des Promotionskollegs. ³**Das Ministerium berichtet dem für Hochschulen zuständigen Ausschuss des Landtages über die Ergebnisse der Evaluierung.**“

(4) wird gestrichen

ums ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben.“

23. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „ausländischer“ und „entsprechender“ gestrichen.

b) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) ¹Die von deutschen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen verliehenen akademischen Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden; wird der Doktorgrad oder akademische Grad eines habilitierten Doktors oder einer habilitierten Doktorin in abgekürzter Form geführt, so muss die Fachrichtung nicht angegeben werden. ²Entsprechendes gilt für ehrenhalber verliehene akademische Grade.“

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden die Absätze 2 bis 7.

d) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der ausländische Hochschulgrad darf nicht in einen deutschen Grad umgewandelt werden.“

23. § 19 wird wie folgt geändert:

a) **Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

**„§ 19
Führung in- und ausländischer akademischer Grade
und staatlicher Grade oder Titel“.**

b) unverändert

c) unverändert

d) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der ausländische Hochschulgrad darf nicht in einen deutschen **akademischen** Grad umgewandelt werden.“

- e) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 wird die Angabe „Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „Absätze 2 und 3“ ersetzt.
- g) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.
- h) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.
- i) In Absatz 7 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 5“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 6“ ersetzt.
24. § 22 wird neuer § 20.
25. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „an“ durch das Wort „von“ ersetzt.
26. Der bisherige § 20 wird § 21.
27. Der bisherige § 21 wird aufgehoben.

- e) unverändert
- f) unverändert
- g) unverändert
- h) unverändert

i) **Absatz 7 wird wie folgt geändert:**

aa) In _____ **Satz 1** wird die Angabe „Absätzen 1 bis 5“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 6“ ersetzt.

bb) In **Satz 3** werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „des Ministeriums“ ersetzt.

24. **Der bisherige § 22** wird neuer § 20.

25. In **dem neuen § 20** Abs. 1 ____ wird das Wort „an“ durch das Wort „von“ **und werden die Wörter „durch die“ durch die Wörter „von den“** ersetzt.

26. Der bisherige § 20 wird **neuer § 21**.

27. unverändert

28. In § 23 Satz 2 wird das Wort „Aufgabenstellung“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.

29. Dem § 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Hochschulen sollen einen kostenlosen Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen in digitaler Form (Open Access) fördern, soweit nicht berechnete Interessen der Hochschulen oder der betreffenden Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen entgegenstehen.“

30. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Haushaltsmitteln“ und werden die Wörter „sondern aus Mitteln Dritter“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Hochschule kann auch weiteren Mitgliedern und Angehörigen die Durchführung von Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter erlauben. ²Die für in der Forschung tätige Hochschulmitglieder geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

d) Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 3“ gestrichen.

28. unverändert

29. Dem § 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Hochschulen sollen einen **unbeschränkten** Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen in digitaler Form (Open Access) fördern, soweit nicht berechnete Interessen der Hochschulen oder der betreffenden Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen entgegenstehen.“

30. § 25 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Hochschule kann auch weiteren Mitgliedern und Angehörigen die Durchführung von Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter erlauben. ²_____ Vorschriften, **die für in der Forschung tätige Hochschulmitglieder gelten**, finden entsprechende Anwendung.“

c) unverändert

d) unverändert

e) ___ Absatz 6___ wird **wie folgt geändert**:

f) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.

31. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bbb) Nummer 5 wird aufgehoben.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Zur Verbesserung der Chancengleichheit beim Zugang zum Studium an Universitäten kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Schulen zuständigen Ministerium durch Verordnung regeln, dass und nach welchen Maßstäben die Fachhochschulreife auch zum Studium an Universitäten berechtigt.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

aa) In ____ Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 3“ gestrichen.

bb) ____ Satz 3 wird aufgehoben.

31. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 wird das Komma **gestrichen**.

bbb) unverändert

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Zur Verbesserung der Chancengleichheit beim Zugang zum Studium an Universitäten kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für **allgemein bildendes und berufsbildendes Schulwesen** zuständigen Ministerium durch Verordnung regeln, dass und nach welchen Maßstäben die Fachhochschulreife auch zum Studium an Universitäten berechtigt.“

cc) unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Nach einem erfolgreich absolvierten Studium von zwei Semestern kann das mit dieser Zugangsberechtigung begonnene Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung an einer anderen Hochschule fortgesetzt werden.“

bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen, können auf Probe ein Studium aufnehmen. ²Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung.“

„¹Nach einem erfolgreich absolvierten Studium von zwei Semestern **an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland** kann das _____ Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung an einer _____ Hochschule **in Sachsen-Anhalt auch** fortgesetzt werden, **wenn die Zugangsberechtigung, mit der das Studium begonnen wurde, nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.**“

bb) unverändert

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und _____ eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen, können auf Probe ein Studium aufnehmen. ²**Nach Ablauf des Probestudiums entscheidet die Hochschule anhand der während des Probestudiums erbrachten Leistungen über das Bestehen des Probestudiums und die Einstufung in ein Fachsemester; die während des Probestudiums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind anzuerkennen.** ³Das Nähere zu dem Probestudium, insbesondere die Dauer des Probestudiums, die Zugangsvoraussetzungen und die

d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsbe-
rechtigung, die über eine abgeschlossene Berufsausbil-
dung verfügen und mindestens drei Jahre hauptberuflich
tätig waren, berechtigt zum Studium in einem bestimmten
Studiengang auch das Bestehen einer Eingangsprüfung.
²Das Nähere über die Eingangsprüfung regeln die Hoch-
schulen in einer Ordnung.“

e) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.

f) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch
die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“

**während des Probestudiums zu erbringenden Stu-
dien- und Prüfungsleistungen**, regeln die Hochschulen
in einer Ordnung.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsbe-
rechtigung, die über eine abgeschlossene Berufsausbil-
dung verfügen und mindestens drei Jahre hauptberuflich
tätig waren, berechtigt zum Studium in einem bestimmten
Studiengang auch das Bestehen einer Eingangsprüfung.
²Das Nähere über die Eingangsprüfung, **insbesondere**

**1. für welche Studiengänge Eingangsprüfungen zuge-
lassen werden,**

**2. Form und Inhalt der zu erbringenden Prüfungslei-
stungen,**

**3. die Zusammensetzung der Prüfungskommission
und die Bestimmung der Prüfer für die einzelnen
Prüfungsteile und**

4. das Prüfungsverfahren,

regeln die Hochschulen in einer Ordnung.“

e) unverändert

f) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch
die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaf-

ersetzt.

g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Absatz 7 Satz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 8 Satz 1“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „Hochschule“ werden die Wörter „bereits vorzeitig“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein erfolgreiches“ durch die Wörter „die Zulassung zum“ ersetzt.

cc) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

h) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Die Hochschulen können in besonderen Studien-

ten“ ersetzt.

g) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Abweichend von Absatz 8 Satz 1 kann die Hochschule bereits vorzeitig in einem Masterstudiengang immatrikulieren, wenn einzelne Prüfungsleistungen der dort genannten Studiengänge fehlen. ²Voraussetzung für eine Immatrikulation zum Masterstudium nach Satz 1 ist, dass aufgrund einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote die Zulassung zum Masterstudium erwartet werden kann. ³Bei zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen ist diese Durchschnittsnote für die Auswahl heranzuziehen.“

aa) wird gestrichen

aaa) wird gestrichen

bbb) wird gestrichen

bb) wird gestrichen

cc) wird gestrichen

h) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Die Hochschulen können _____

gängen Bewerber und Bewerberinnen zum Studium zulassen, die nicht über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 8 verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind und zusätzlich eine studienangabezogene Zugangsprüfung der Hochschule bestanden haben. ²Durch die Zugangsprüfung werden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Studium nachgewiesen. ³Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung.“

32. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine oder mehrere Hochschulen des Landes können ein Landesstudienkolleg betreiben.“

b) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Das Landesstudienkolleg kann durch Satzung Gebühren erheben im Zusammenhang mit der Vorberei-

_____ Bewerber und Bewerberinnen zum Studium zulassen, die nicht über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 8 verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind und zusätzlich eine studienangabezogene Zugangsprüfung der Hochschule bestanden haben. ²Durch die Zugangsprüfung werden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Studium nachgewiesen. ³Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung.“

32. § 28 wird wie folgt geändert:

a) wird gestrichen

b) Absatz 4 Satz 4 **erhält folgende Fassung:**

„⁴**Das Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Verfahren und zu den Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung gemäß Satz 1 durch Verordnung zu regeln.**“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Das Landesstudienkolleg kann durch Satzung Gebühren erheben im Zusammenhang mit der Vorberei-

tung auf das Landesstudienkolleg und mit externen Prüfungsverfahren.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Auslagenersatz und Entgelte“ durch die Wörter „Entgelte und Auslagenersatz“ ersetzt.

33. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Doktoranden und Doktorandinnen können sich als Promotionsstudierende immatrikulieren“.

bb) Satz 2 wird Satz 3.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Studentin“ ein Komma und die Wörter „Doktorand oder Doktorandin“ eingefügt.

b) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der dortigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen,“.

tung auf das Landesstudienkolleg und mit externen Prüfungsverfahren.“

aa/1) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

bb) wird gestrichen

33. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Doktoranden und Doktorandinnen können ___ als Promotionsstudierende immatrikuliert **werden.**“_

bb) **Der bisherige** Satz 2 wird Satz 3.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Studentin“ ___ die Wörter „**oder als** Doktorand oder Doktorandin“ eingefügt.

b) wird gestrichen

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Immatrikulation ist, soweit nicht eine Exmatrikulation erfolgt, zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn

1. Immatrikulierte in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert sind und die Zulassung durch einen unanfechtbaren und sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,
2. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
3. ein Versagungsgrund nach Absatz 2 vorlag oder nachträglich eingetreten ist.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In begründeten Fällen kann die Immatrikulation mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage versehen werden.“

34. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „vorgeschriebene“ durch die Wörter „in dem Studiengang nach der Prüfungsordnung erforderliche“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Immatrikulation ist, soweit nicht eine Exmatrikulation erfolgt, zurückzunehmen _____, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In begründeten Fällen kann die Immatrikulation mit einer Befristung _____ oder Auflage versehen werden.“

34. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) In Nummer 3 wird der Punkt _____ durch ein

Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. im Fall von § 27 Abs. 9 das Bachelorzeugnis nicht zu einer von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht haben und der oder die Studierende dies zu vertreten hat; das Nähere regelt eine Satzung der Hochschule.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 267),“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie einen wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuch bei einer Prüfung begangen haben.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4)¹Über die Exmatrikulation entscheidet die Leitung der Hochschule in einem durch eine Satzung der Hochschule geregelten Verwaltungsverfahren. ²Für

Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. im Fall von § 27 Abs. 9 **den Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 8 Satz 1** nicht zu einer von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht haben und der oder die Studierende dies zu vertreten hat; das Nähere regelt eine Satzung der Hochschule.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) unverändert

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4)¹Über die Exmatrikulation entscheidet die Leitung der Hochschule in einem durch eine Satzung der Hochschule geregelten Verwaltungsverfahren. ²Für_ weniger schwer-

weniger schwerwiegende Verstöße im Sinne des Absatzes 3 können durch Ordnung der Hochschule Ordnungsmaßnahmen vorgesehen werden. ³Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.“

35. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a
Zweithörer, Zweithörerinnen, Gasthörer, Gasthörerinnen,
Frühstudierende

(1) ¹Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörer und Zweithörerinnen mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. ²Die Hochschule kann nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung die Zulassung von Zweithörern und Zweithörerinnen beschränken.

(2) ¹Zweithörer und Zweithörerinnen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. ²Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist möglich.

(3) ¹Die Hochschulen können zu einzelnen Lehrveranstaltungen Gasthörer und Gasthörerinnen sowie Frühstudierende zulassen, auch wenn diese die Hochschulzugangsberechtig-

wiegende Verstöße im Sinne des Absatzes 3 **Satz 2** können durch Ordnung der Hochschule Ordnungsmaßnahmen vorgesehen werden. ³Mit der Exmatrikulation **nach Absatz 3** ist eine Frist bis zu _____ zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute **Immatrikulation** an der Hochschule ausgeschlossen ist.“

35. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a
Zweithörer, Zweithörerinnen, Gasthörer, Gasthörerinnen,
Frühstudierende

(1) ¹**Immatrikulierte** und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörer und Zweithörerinnen mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. ²Die Hochschule kann nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung die Zulassung von Zweithörern und Zweithörerinnen beschränken.

(2) unverändert

(3) ¹Die Hochschulen können zu einzelnen Lehrveranstaltungen Gasthörer und Gasthörerinnen sowie Frühstudierende zulassen, auch wenn diese die Hochschulzugangsberechtig-

gung nach § 27 nicht nachweisen können. ²Näheres regeln die Grundordnungen.“

36. Nach § 32a wird folgender neuer § 33 eingefügt:

„§ 33

Richtlinien für gute Beschäftigungsbedingungen

(1) ¹Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung. ²Sie erlassen dazu unter Beteiligung aller Gruppen Richtlinien, die insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Gesundheitsmanagement enthalten. ³Für befristete Beschäftigungsverhältnisse enthalten die Richtlinien Regelungen über eine angemessene und sachgerechte Befristungsdauer. ⁴Die Hochschulen unterstützen die Fort- und Weiterbildung ihres Personals. ⁵Sie fördern im Rahmen ihrer Aufgaben den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs und stellen dessen angemessene wissenschaftliche und künstlerische Betreuung sicher.

(2) Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen befristet beschäftigter wissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterin-

rehtigung nach § 27 nicht nachweisen können. ²Näheres regeln **die Hochschulen in ihren** Grundordnungen.“

36. Nach **der Angabe „Abschnitt 6 Personal der Hochschule“** wird folgender neuer § 33 eingefügt:

„§ 33

Richtlinien für gute Beschäftigungsbedingungen

(1) ¹Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung. ²Sie erlassen dazu unter Beteiligung aller Gruppen **nach § 60** Richtlinien, die insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zum Gesundheitsmanagement **sowie betreffend die Belange von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen** enthalten. ³Für befristete Beschäftigungsverhältnisse enthalten die Richtlinien Regelungen über eine angemessene und sachgerechte Befristungsdauer. ⁴Die Hochschulen unterstützen die Fort- und Weiterbildung ihres Personals. ⁵Sie fördern im Rahmen ihrer Aufgaben den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs und stellen dessen angemessene wissenschaftliche und künstlerische Betreuung sicher. ⁶**Die Richtlinien sind durch die Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Personalrat regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu evaluieren.**

(2) unverändert

nen verpflichtet sich die Hochschule zur Einhaltung von Mindeststandards für die Ausgestaltung dieser befristeten Beschäftigungsverhältnisse.“

37. Der bisherige § 33 wird § 33a und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (§§ 34 bis 41),“.

bb) In Satz 2 wird das Wort „sonstigen“ durch „wissenschaftsunterstützenden“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 35 Abs. 4 und 6“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 5 und 7“ ersetzt.

38. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Kom-

37. Der bisherige § 33 wird § 33a und ____ wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

38. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 **Nr. 4 erhält folgende Fassung:**

„4. Mitwirkung bei der Verwaltung, insbesondere der Selbstverwaltung der Hochschule,“.

aa) wird gestrichen

ma ersetzt.

bb) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Mitwirkung und Teilnahme an sowie Übertragung von Verwaltungsaufgaben, die in Zusammenhang mit den Aufgaben unter den Nummern 1 bis 9 stehen, wenn die jeweiligen persönlichen Voraussetzungen vorliegen.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „oder soweit“ durch die Wörter „und soweit“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Professoren und Professorinnen können Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Nebentätigkeit übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit als Professor oder Professorin nicht auf seine oder ihre dienstlich festgelegte Lehrtätigkeit angerechnet wird. ²§ 50 Abs. 2 findet Anwendung.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „bedarf der Bestätigung des Ministeriums“ durch die Wörter „und ist dem

bb) wird gestrichen

b) unverändert

c) wird gestrichen

d) wird gestrichen

e) In Absatz **4** Satz 1 werden die Wörter „bedarf der Bestätigung des Ministeriums“ durch die Wörter „____ ist dem

Ministerium anzuzeigen“ ersetzt.

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Daten, die im Rahmen der Lehrevaluation durch Studierende nach § 7 Abs. 2 erhoben und gespeichert wurden, dürfen von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches sowie von der Leitung der Hochschule im Rahmen der von den Hochschulen zu diesem Zweck erlassenen Ordnungen, zur Entscheidung über die Gewährung von Leistungszulagen oder anderen mit der Besoldung oder Vergütung von Professoren und Professorinnen zusammenhängenden Fragen übermittelt werden.“

39. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 Buchst. b wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „mehrjährigen“ wird gestrichen.

bb) Das Wort „mindestens“ wird durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt.

cc) Das Wort „müssen“ wird durch das Wort „sollen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Hochschulen berücksichtigen beim Nachweis der

Ministerium anzuzeigen“ ersetzt.

f) Nach Absatz **5** wird folgender Absatz **6** angefügt:

„**(6)** Daten, die im Rahmen der Lehrevaluation _____ erhoben und gespeichert wurden, dürfen von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches sowie von der Leitung der Hochschule im Rahmen der von den Hochschulen zu diesem Zweck erlassenen Ordnungen_ **und** zur Entscheidung über die Gewährung von Leistungszulagen oder andere_ mit der Besoldung oder Vergütung von Professoren und Professorinnen zusammenhängende_ Fragen übermittelt werden.“

39. § 35 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Hochschulen berücksichtigen beim Nachweis der

Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a und b Kindererziehungszeiten sowie Zeiten der Pflege pflegebedürftiger Angehöriger.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

d) Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a und b **Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz**, Kindererziehungszeiten **im Sinne des § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch** sowie Zeiten der **tatsächlichen** Pflege pflegebedürftiger Angehöriger **nach dem Pflegezeitgesetz und nach dem Familienpflegezeitgesetz.**“

c) unverändert

d) **Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) ¹Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis oder geeignete pädagogische Erfahrung nachweist. ²Ausnahmsweise kann auch eine den Aufgaben entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung anerkannt werden, wenn innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Berufung ein Nachweis ausreichender Berufspraxis erbracht wird. ³Professoren und Professorinnen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften müssen grundsätzlich die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchst. b erfüllen. ⁴In besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren und Professorinnen berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a erfüllen.“

40. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36
Berufungsverfahren

(1)¹Wird eine Stelle für einen Professor oder eine Professorin frei, entscheidet die Leitung der Hochschule nach Anhörung des Fachbereichsrates und nach Stellungnahme des Senats, ob die bestehende Professur beibehalten, deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wiederbesetzt werden soll.

²Die Entscheidung ist dem Ministerium anzuzeigen. ³Das Ministerium erklärt die Freigabe der Entscheidung, wenn diese mit den mit dem Ministerium vereinbarten Zielvereinbarungen und den Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung übereinstimmt. ⁴Sofern vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen vom Ministerium keine Einwände erhoben werden, gilt die Freigabe als erklärt.

⁵Einzelheiten, insbesondere die der Anzeige beizufügenden Unterlagen, regelt die Hochschule in der Berufsordnung nach Absatz 11.

(2)¹Die Stellen für Professoren und Professorinnen sind öffentlich und in geeigneten Fällen international auszuschreiben. ²Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. ³Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn

1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beam-

40. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36
Berufungsverfahren

(1)¹Wird eine Stelle für einen Professor oder eine Professorin frei, entscheidet die Leitung der Hochschule nach Anhörung des Fachbereichsrates und nach Stellungnahme des Senats, ob die bestehende Professur beibehalten, deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wiederbesetzt werden soll. ²Die Entscheidung ist dem Ministerium anzuzeigen.

³Das Ministerium erklärt die Freigabe der Entscheidung, wenn diese mit den mit dem Ministerium vereinbarten Zielvereinbarungen und den Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung übereinstimmt. ⁴Sofern vier Wochen nach **Anzeige und Nachweis** der vollständigen Unterlagen vom Ministerium keine Einwände erhoben werden, gilt die Freigabe als erklärt. _____

(2)¹Die Stellen für Professoren und Professorinnen sind öffentlich und in geeigneten Fällen international auszuschreiben. ²Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. ³Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn

1. unverändert

tenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,

2. zur Abwehr eines einer höheren Besoldungsgruppe zugeordneten oder mit einer wesentlich besseren Ausstattung an Personal oder Sachmitteln verbundenen Rufes auf eine externe Professorenstelle von der Hochschule eine gleich- oder höherwertige Professorenstelle angeboten wird; dies gilt mit Zustimmung des Ministeriums auch für die Berufung von Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen in einem solchen Verfahren,
3. in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung des Ministeriums ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; die Zustimmung und das hierfür notwendige Verfahren kann auch in einer Zielvereinbarung oder einer Ergänzungsvereinbarung geregelt werden,
4. eine Professur mit einem Nachwuchswissenschaftler oder einer Nachwuchswissenschaftlerin, der oder die durch ein wissenschaftliches Förderprogramm gefördert wird, das seinerseits ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren nach wissenschaftsadäquaten Kriterien vorsieht, besetzt werden soll,
5. eine Professur, die durch ein wissenschaftliches Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen bereits ein Ausschreibungs- oder ein Bewerbungsverfahren nach wissenschaftsadäquaten Kriterien mit Begutachtung vorsehen, besetzt werden soll oder

2. unverändert

3. unverändert

4. eine Professur mit einem Nachwuchswissenschaftler oder einer Nachwuchswissenschaftlerin **besetzt werden soll**, der oder die durch ein wissenschaftliches Förderprogramm gefördert wird, das seinerseits ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren nach wissenschaftsadäquaten Kriterien vorsieht _____,

5. eine Professur **besetzt werden soll**, die durch ein wissenschaftliches Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen _____ ein Ausschreibungs- oder ein Bewerbungsverfahren nach wissenschaftsadäquaten Kriterien mit Begutachtung vorsehen,

6. eine Professur mit einer in besonders herausragenden Weise qualifizierten Persönlichkeit besetzt werden soll, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, und der Zweck der Ausschreibung durch ein gleichwertiges Verfahren gewährleistet ist; dies gilt insbesondere für gemeinsame Berufungsverfahren.

⁴Von einer Ausschreibung ist abzusehen, wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin, ein Professor oder eine Professorin der eigenen Hochschule auf eine entsprechende Professur berufen werden soll, bereits in der Ausschreibung (W1 oder W 2) die spätere Übernahme auf die Professur in Aussicht gestellt wurde und die bereits bei der Ausschreibung ausgewiesenen Anforderungen an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gemäß der Berufsordnung nach Absatz 11 erfüllt sind (Tenure Track).

(3) ¹Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages wird durch den Fachbereichsrat des Fachbereiches, in dem die Stelle zu

_____ oder

6. eine Professur mit einer in besonders herausragender Weise qualifizierten **Person** besetzt werden soll, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, und der Zweck der Ausschreibung durch ein gleichwertiges Verfahren gewährleistet ist; dies gilt insbesondere für gemeinsame Berufungsverfahren.

⁴**Soll** _____ ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin, ein Professor oder eine Professorin der eigenen Hochschule **in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis mit der Besoldungsgruppe W 1 oder W 2** auf eine _____ Professur **in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis** berufen werden _____, **ist von einer Ausschreibung abzusehen, wenn**

1. **dies** _____ in der Ausschreibung _____ **der Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis** _____ in Aussicht gestellt wurde und
2. die bereits bei der Ausschreibung ausgewiesenen Anforderungen an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gemäß der Berufsordnung nach Absatz 11 erfüllt sind (Tenure Track).

(3) ¹Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages wird durch den Fachbereichsrat des Fachbereiches, in dem die Stelle

besetzen ist, eine Berufungskommission gebildet. ²Ihr sollen angehören

1. der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches oder ein anderer Professor oder eine andere Professorin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. vier Professoren oder Professorinnen der Hochschule,
3. mindestens ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin aus einer anderen Hochschule,
4. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 33a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3,
5. zwei Studierende und
6. die oder der Gleichstellungsbeauftragte nach § 72 Abs. 4 Satz 1 mit Stimmrecht.

³Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder sollen Frauen sein; eine davon Professorin. ⁴Der Berufungskommission können unter Satz 2 Nrn. 2 und 3 im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen angehören, es sei denn, es handelt sich um die Besetzung des eigenen Lehrstuhls.

(4) ¹Die Mitglieder der Berufungskommission können dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum anfügen. ²Das Votum

zu besetzen ist, eine Berufungskommission gebildet. ²Ihr sollen **mit Stimmrecht** angehören

1. unverändert
2. vier Professoren **und** Professorinnen **oder, soweit sie positiv evaluiert sind, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen** der Hochschule,
3. unverändert
4. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter **und** Mitarbeiterinnen nach § 33a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3,
5. unverändert
6. **der** oder **die** Gleichstellungsbeauftragte **des Fachbereiches** nach § 72 Abs. 4 Satz 1 _____.

³Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder sollen Frauen sein; eine davon Professorin. ⁴**Mitglieder** der Berufungskommission **nach** Satz 2 Nrn. 2 und 3 **können** im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen **sein**, es sei denn, es handelt sich um die Besetzung des ___ Lehrstuhls, **den sie vor Eintritt in den Ruhestand selbst innehatten.**

(4) ¹Die Mitglieder der Berufungskommission können dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum anfügen. ²Das Votum

der Gleichstellungsbeauftragten oder des Gleichstellungsbeauftragten ist dem Berufungsvorschlag beizufügen. ³Der Fachbereichsrat beschließt über den Berufungsvorschlag, bei Berufungen im Bereich des Klinikums im Benehmen mit dem Vorstand des Klinikums, und leitet ihn dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Senats zu.

(5) Der Senat kann bestimmen, dass der Berufungskommission ein vom Senat zu bestimmender Senatsberichterstatter oder eine Senatsberichterstatterin mit beratender Stimme angehört.

(6) Bei der Berufung von Professoren oder Professorinnen können die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren oder wenn sie einen Ruf auf eine externe Professorenstelle erhalten haben.

(7) Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(8) ¹Die Professoren und Professorinnen werden durch den Rektor oder die Rektorin auf Vorschlag des Fachbereiches nach Beteiligung des Senats berufen. ²Der Rektor oder die Rektorin kann einen Professor oder eine Professorin abweichend von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags des Fachbereiches berufen oder einen neuen Vorschlag anfor-

des ____ oder der Gleichstellungsbeauftragten ist dem Berufungsvorschlag beizufügen. ³Der Fachbereichsrat beschließt über den Berufungsvorschlag, bei Berufungen im Bereich des Klinikums im Benehmen mit dem **Klinikvorstand** des **Universitätsklinikums**, und leitet ihn dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Senats zu.

(5) unverändert

(6) Bei der Berufung von Professoren **und** Professorinnen können die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Juniorprofessoren **und** Juniorprofessorinnen **der eigenen Hochschule** in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten, mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren oder ____ einen Ruf auf eine externe Professorenstelle erhalten haben.

(7) unverändert

(8) ¹Die Professoren und Professorinnen werden durch den Rektor oder die Rektorin auf **den Berufungsvorschlag** des Fachbereiches nach Beteiligung des Senats berufen. ²Der Rektor oder die Rektorin kann einen Professor oder eine Professorin abweichend von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags des Fachbereiches berufen oder einen

dem, soweit er oder sie den Berufungsvorschlag für nicht vereinbar mit rechtlichen Vorschriften, der Hochschulstrukturplanung oder den Zielvereinbarungen hält oder Vorgeschlagene den an sie ergangenen Ruf ablehnen.

(9) Lehnen die Vorgeschlagenen den Ruf ab oder nehmen sie ihn innerhalb einer von der Hochschule bestimmten Frist nicht an oder bestehen begründete Bedenken gegen die Erteilung des Rufes, so kann der Rektor oder die Rektorin, der Präsident oder die Präsidentin den Fachbereich zu einem neuen Berufungsvorschlag auffordern.

(10) Liegt der Leitung der Hochschule

1. acht Monate nach Errichtung der Planstelle oder nach Änderung der Denomination,
2. sechs Monate nach der Aufforderung, eine neue Liste einzureichen, oder
3. sechs Monate nach Freiwerden der Stelle aus sonstigen Gründen

kein Berufungsvorschlag vor und bestehen keine zwingenden Gründe für die Verzögerung des Vorschlages, beruft die Leitung der Hochschule nach Anhörung des Fachbereiches von sich aus eine geeignete Persönlichkeit.

(11) Die Hochschule regelt Näheres zum Berufungsverfahren für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, insbesondere Zuständigkeiten, Mitwir-

neuen **Berufungsvorschlag** anfordern, soweit er oder sie den Berufungsvorschlag für nicht vereinbar mit rechtlichen Vorschriften, der Hochschulstrukturplanung oder den Zielvereinbarungen hält oder Vorgeschlagene den an sie ergangenen Ruf ablehnen.

(9) Lehnen __ Vorgeschlagene_ den Ruf ab oder nehmen __ ihn innerhalb einer von der Hochschule bestimmten Frist nicht an oder bestehen begründete Bedenken gegen die Erteilung des Rufes, so kann der Rektor oder die Rektorin _____ den Fachbereich zu einem neuen Berufungsvorschlag auffordern.

(10) Liegt der Leitung der Hochschule

1. acht Monate nach Errichtung der Planstelle oder nach Änderung der Denomination,
2. sechs Monate nach der Aufforderung, einen neuen **Berufungsvorschlag** einzureichen, oder
3. sechs Monate nach Freiwerden der Stelle aus sonstigen Gründen

kein Berufungsvorschlag vor und bestehen keine zwingenden Gründe für die Verzögerung des Vorschlages, beruft die Leitung der Hochschule nach Anhörung des Fachbereiches _____ eine geeignete **Person**.

(11) unverändert

kung und Verfahren, in einer Berufungsordnung, die der Senat als Satzung erlässt und die vom Ministerium zu genehmigen ist.

(12) ¹Die Hochschule darf Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittel machen. ²Die Zusagen sind zeitlich befristet und stehen unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. ³Die Zusagen können mit der Verpflichtung verbunden werden, dass der Professor oder die Professorin für eine angemessene, im Einzelnen zu bestimmende Zeit an der Hochschule bleiben wird. ⁴Für den Fall eines von dem Professor oder der Professorin zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule kann eine Erstattung der durch die Hochschule zugesagten Mittel vereinbart werden.“

41. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Förderung gemeinsamer Aufgaben in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs können diese aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gemeinsame Berufungsverfahren durchführen.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ durch die Wörter „Professoren und Pro-

(12) unverändert

41. § 37 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

fessorinnen“ ersetzt.

42. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 11 wird folgender neuer Satz 12 eingefügt:

„¹²Stellt ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin den Antrag nach Satz 11, gilt zusätzlich § 36 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 und Satz 4.

bb) Die bisherigen Sätze 12 bis 14 werden die Sätze 13 bis 15.

cc) In Satz 14 wird nach dem Wort „entscheidet“ das Wort „abschließend“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dieses gilt auch für eine Juniorprofessur.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

42. § 38 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dies__ gilt auch für eine Juniorprofessur.“

bb) unverändert

- cc) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Teilzeitprofessur“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Bezeichnung“ durch das Wort „Würde“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „werden“ durch das Wort „können“ und werden die Wörter „nicht angerechnet“ durch die Wörter „angerechnet werden“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Altersgrenze“ durch die Wörter „gesetzlichen Altersgrenze“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) ¹Professorinnen oder Professoren können nach Eintritt in den Ruhestand mit der übergangsweisen Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder Kunst durch den Rektor oder die Rektorin, von Aufgaben der Krankenversorgung am Universitätsklinikum durch den Klinikumsvorstand beauftragt werden oder diese Aufgaben im Rahmen eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses befristet ausüben. ²Sie können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Bezeichnung

- cc) unverändert
- c) unverändert
- d) In Absatz 4 Satz 1 **werden die Wörter „der Altersgrenze“ durch die Wörter „der gesetzlichen Altersgrenze“ und die Wörter „die Altersgrenze“ durch die Wörter „die gesetzliche Altersgrenze“** ersetzt.
- e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) ¹**Professoren und Professorinnen** können nach Eintritt in den Ruhestand mit der übergangsweisen Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder Kunst durch den Rektor oder die Rektorin, von Aufgaben der Krankenversorgung am Universitätsklinikum durch den Klinikumsvorstand **befristet** beauftragt werden oder diese Aufgaben im Rahmen eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses befristet ausüben. ²Sie können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Auf-

„Seniorprofessor“ oder „Seniorprofessorin“ führen und eine Vergütung erhalten.³Näheres können die Hochschule durch Ordnung regeln.“

43. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 39
Freistellung und Beurlaubung“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei überdurchschnittlichen Lehrleistungen, kann ein Professor oder eine Professorin unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über ein Semester hinaus befreit werden oder eine Befreiung abweichend von der in Satz 1 Nr. 3 bestimmten Frist erfolgen.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „an Fachhochschulen“ gestrichen.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

gaben die Bezeichnung „Seniorprofessor“ oder „Seniorprofessorin“ führen und eine Vergütung erhalten.

³Näheres können die Hochschulen durch Ordnung regeln.“

43. § 39 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) ___ Absatz 1 wird ___ **wie folgt geändert:**

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei überdurchschnittlichen Lehrleistungen, kann ein Professor oder eine Professorin unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über ein Semester hinaus befreit werden oder eine Befreiung abweichend von der in Satz 1 Nr. 3 bestimmten Frist erfolgen.“

c) unverändert

d) unverändert

e) Absatz 4 wird Absatz 3.	e) unverändert
f) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Die Absätze 1 und 3 finden“ durch die Wörter „Absatz 1 findet“ ersetzt.	f) unverändert
g) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „(4) ¹ Die Hochschule kann Professoren und Professorinnen nach Anhörung des Fachbereiches für die Durchführung von Vorhaben des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers, insbesondere zur Gründung oder Begleitung von Unternehmen in Sachsen-Anhalt, beurlauben, soweit dies der Anwendung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse dient und soweit keine Tätigkeiten ausgeübt werden, die den Interessen der Hochschulen entgegenstehen. ² Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.“	g) unverändert
h) Absatz 5 erhält folgende Fassung: „(5) ¹ Über die Freistellung und Beurlaubung entscheidet die Hochschule. ² Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Ordnung.	h) unverändert
44. § 40 wird wie folgt geändert:	44. § 40 wird wie folgt geändert:
a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:	a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Eine Vorbeschäftigungsphase nach der Promotion soll in der Regel nicht mehr als sechs Jahre betragen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 35 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

45. § 41a wird aufgehoben.

46. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit diesen Aufgaben nach Satz 1 übertragen wurden, muss ihnen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher oder künstlerischer Qualifikation gegeben werden.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„²**Die Zeit zwischen der letzten Prüfungsleistung der Promotion und der Bewerbung auf eine Juniorprofessur** soll in der Regel nicht mehr als sechs Jahre betragen.“

b) unverändert

c) unverändert

45. unverändert

46. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²**Wenn** diesen Aufgaben nach Satz 1 übertragen wurden, muss ihnen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher oder künstlerischer Qualifikation gegeben werden.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³In diesen Fällen ist ein Zeitanteil von in der Regel der Hälfte der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation zu gewähren und eine Qualifizierungsvereinbarung abzuschließen. ⁴Das Nähere regeln die Hochschulen in ihren Ordnung.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) Das Komma nach dem Wort „Professor“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „ , Hochschuldozent oder Hochschuldozentin“ werden gestrichen.
- f) Absatz 8 wird Absatz 7.
- g) Absatz 9 wird aufgehoben.

„³In diesen Fällen ist ein Zeitanteil von _____ der Hälfte der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation zu gewähren und eine Qualifizierungsvereinbarung abzuschließen. ⁴Das Nähere regeln die Hochschulen in ihren Ordnungen.“

- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) Die **Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.**
- g) wird gestrichen

47. § 43 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„³Lehrkräften für besondere Aufgaben können Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Nebentätigkeit genehmigt werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht angerechnet wird. ⁴§ 50 Abs. 2 findet Anwendung.“

48. In § 44 Abs. 2 wird nach dem Wort „Personals“ die Angabe „gemäß § 33a Abs. 1 Nrn. 2 und 3“ eingefügt.

49. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Nebentätigkeit des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

¹Für Nebentätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen oder tarifrechtlichen Vorschriften. ²Die Landesregierung wird ermächtigt, die Ausübung entgeltlicher wissenschaftlicher, künstlerischer oder dem Wissens- oder Technologietransfer dienender Nebentätigkeiten durch Verordnung zu regeln.“

47. § 43 Abs. 1 Satz 3 und 4 **wird aufgehoben.**

48. In § 44 Abs. 2 wird nach dem Wort „Personals“ die Angabe „gemäß § 33a Abs. 1 **Satz 1** Nrn. 2 und 3“ eingefügt **und werden die Wörter „ , die nicht der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zugeordnet sind,“ gestrichen.**

49. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Nebentätigkeit des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

-**Das Ministerium** wird ermächtigt, **für das hauptberuflich tätige** wissenschaftliche_ und künstlerische_ **Personal_** durch Verordnung zu regeln___, **insbesondere**

1. den Freibetrag für die Pflicht zur Ablieferung der Vergütung für eine Nebentätigkeit im öffentlichen

50. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf das verbeamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal finden die für Beamte und Beamtinnen allgemein geltenden Vorschriften des Landesbeamtengesetzes Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Professorinnen,“ das Wort „verbeamtete“ eingefügt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Soweit Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen Beamte oder Beamtinnen auf Zeit sind oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis befristet beschäftigt sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag zu verlängern um

Dienst sowie Ausnahmen von der Ablieferungspflicht und

2. die Voraussetzungen und den Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Landes Sachsen-Anhalt sowie Kriterien und das Verfahren für die Festsetzung des dafür zu entrichtenden Nutzungsentgeltes.“

50. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf das ___beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal finden die _____ Vorschriften des Landesbeamtengesetzes Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Professorinnen,“ das Wort „___beamtete“ eingefügt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Soweit Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, ___ Juniorprofessorinnen, **wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen** Beamte oder Beamtinnen auf Zeit sind _____, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag zu verlängern um

1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren, auch wenn hinsichtlich des Kindes die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vorliegen, oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt worden sind,
2. Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
3. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und von Schutzfristen oder Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz sowie von Pflegezeiten nach dem Pflegezeitgesetz, von Familienpflegezeiten nach dem Familienpflegezeitgesetz, von Urlaub ohne Besoldung und Teilzeitbeschäftigungen aus familiären Gründen nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes Sachsen-Anhalt sowie Familienpflegezeiten nach § 65a des Landesbeamtengesetzes Sachsen-Anhalt in dem Umfang, in dem jeweils die Freistellung von der Arbeitsleistung erfolgt ist,
4. Zeiten des Grundwehr- und Bundesfreiwilligendienstes,

1. unverändert
2. unverändert
3. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit _____ und von Schutzfristen oder Beschäftigungsverboten nach **§ 82 des Landesbeamtengesetzes** sowie _____
_____ von Urlaub ohne Besoldung und Teilzeitbeschäftigungen aus familiären Gründen nach § 65 Abs. 1 **Satz 1** Nrn. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes _____ sowie Familienpflegezeiten nach § 65a **Abs. 1** des Landesbeamtengesetzes _____ in dem Umfang, in dem jeweils die Freistellung von der Arbeitsleistung erfolgt ist,
4. unverändert

5. Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben eines oder einer Gleichstellungsbeauftragten oder zur Ausübung eines mit dem Amt oder Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats,

6. Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit privatrechtlich Beschäftigter, in denen ein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht besteht sowie Zeiten einer über sechs Wochen dauernden Berufsunfähigkeit eines Beamten oder einer Beamtin auf Zeit.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1, 2 und 4 soll die Verlängerung die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. ³Zeiten nach Satz 1 Nrn. 1 bis 6 werden in dem Umfang, in dem sie zu einer Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages führen, nicht auf die Befristungsdauer angerechnet.“

d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „100“ und die Angabe „§ 96 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 179 Abs. 4“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 3 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

5. Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben eines oder einer Gleichstellungsbeauftragten oder zur Ausübung eines mit dem Amt _____ zu vereinbarenden Mandats,

6. _____

 _____ Zeiten einer über sechs Wochen dauernden Berufsunfähigkeit _____
 _____.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1, 2 und 4 soll die Verlängerung die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. ³_____ Eine_ Verlängerung **nach Satz 1** _____ **wird** nicht auf die **zulässige** Befristungsdauer angerechnet.“

d) unverändert

e) Absatz 6 wird **aufgehoben**.

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Professoren und Professorinnen haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit im Kalenderjahr oder bis zum 31. März des Folgejahres zu nehmen, es sei denn, dass dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. ³§ 7 Abs. 2 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt findet keine Anwendung. ⁴Das Gleiche gilt für Heilkuren. ⁵Innerhalb dieses Zeitraumes bestimmen Professoren und Professorinnen unter Berücksichtigung ihrer dienstlichen Aufgaben, zu welchen Zeiten sie den ihnen zustehenden Urlaub nehmen und zeigen dies dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin an. ⁵Erholungsurlaub verfällt abweichend von § 7 Abs. 3 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt nicht, soweit er wegen Erkrankung bis zum Ablauf der Verfallfrist nach Satz 1 nicht genommen werden konnte. ⁶Der Urlaubsanspruch verfällt nach Ablauf weiterer zwölf Monate, wenn er nicht innerhalb dieser Frist angetreten wurde.“

51. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

f) **Die Absätze 7 und 8 erhalten** folgende Fassung:

„(7) ¹Professoren und Professorinnen haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit im Kalenderjahr oder bis zum 31. März des Folgejahres zu nehmen, es sei denn, dass dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. ²**Das Gleiche gilt für Heilkuren.** ³§ 7 Abs. 2 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt findet keine Anwendung. ⁴Innerhalb dieses Zeitraumes bestimmen Professoren und Professorinnen unter Berücksichtigung ihrer dienstlichen Aufgaben, zu welchen Zeiten sie **ihren Erholungsurlaub** nehmen, und zeigen dies dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin an. ⁵Erholungsurlaub verfällt abweichend von § 7 Abs. 3 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt nicht, soweit er wegen Erkrankung bis zum Ablauf der Verfallfrist nach Satz 1 nicht genommen werden konnte. ⁶Der Urlaubsanspruch verfällt nach Ablauf weiterer zwölf Monate, wenn er nicht innerhalb dieser Frist angetreten wurde.“

(8) Soweit für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 4 außer in den in den §§ 64 und 65 des Landesbeamtengesetzes geregelten Fällen der Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung entsprechend.“

51. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

(1) ¹Die Hochschule kann Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen bestellen, sofern diese die Einstellungs Voraussetzungen nach § 35 Abs. 2 bis 6 erfüllen.

²Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sollen Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von in der Regel zwei Semesterwochenstunden durchführen. ³Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. ⁴Sie können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. ⁵Sofern kein anderes Rechtsverhältnis besteht, stehen sie in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule. ⁶Für die Dauer ihrer Bestellung sind sie berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ in der Form „Professor“ oder „Professorin“ zu führen. ⁷Die Bestellung erfolgt durch die Leitung der Hochschule. ⁸Mit der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin wird ein beamten- oder privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis nicht begründet. ⁹Das Verfahren zur Bestellung und deren Widerruf regelt der Senat durch eine Satzung, die dem Ministerium vorzulegen ist.

(2) Die Eigenschaft als Honorarprofessor oder Honorarprofessorin erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektorat der Hochschule,

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

(1) ¹Die Hochschule kann Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen bestellen, sofern diese die Einstellungs Voraussetzungen nach § 35 Abs. 2 bis **7** erfüllen.

²Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sollen Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von in der Regel zwei Semesterwochenstunden durchführen. ³Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. ⁴Sie können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. ⁵Sofern kein anderes Rechtsverhältnis besteht, stehen sie in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule. ⁶Für die Dauer ihrer Bestellung sind sie berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ _____ zu führen; **diese Bezeichnung kann in der Form „Professor“ oder „Professorin“ geführt werden.** ⁷Die Bestellung erfolgt durch die Leitung der Hochschule. ⁸Mit der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin wird ein beamten- oder privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis nicht begründet. ⁹Das Verfahren zur Bestellung und deren Widerruf regelt der Senat durch eine Satzung, die dem Ministerium **anzuzeigen** ist.

(2) unverändert

2. durch eine Einweisung in eine Planstelle derselben Hochschule als Professor oder Professorin,

3. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten oder einer Beamtin den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(3) Die Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin kann widerrufen werden,

1. wenn aus Gründen, die diese Person zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt wurde, es sei denn, sie hat das 62. Lebensjahr schon vollendet,

2. wenn eine Handlung begangen wurde, die bei einem Beamten oder einer Beamtin in einem Disziplinarverfahren mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,

3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten oder einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zur Folge hätte.

(4) Arbeiten wissenschaftliche Einrichtungen anderer Träger arbeitsteilig oder ergänzend mit einer Hochschule zusam-

(3) unverändert

(4) unverändert

men, so kann nach Maßgabe der Grundordnung den dort leitenden Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen mit der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin für die Dauer dieser Tätigkeit auch die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors oder einer beamteten Professorin übertragen werden mit der Ausnahme des Rechts der Bekleidung eines Amtes als Rektor oder Rektorin, Prorektor oder Prorektorin.“

52. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt.

„² Besitzt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 die Hochschule, an die der Privatdozent oder die Privatdozentin berufen wird, nicht das Promotionsrecht, kann der Fachbereich der Universität auf Antrag die Berechtigung feststellen, weiterhin Lehrveranstaltungen an der Universität durchzuführen und Promotionen zu betreuen. ³Die Befugnis nach Satz 1 kann widerrufen werden, wenn die Erfüllung einer vom Fachbereichsrat beschlossenen Lehrverpflichtung nicht nachgewiesen wird.“

52. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 **wird** im Satzteil vor Nummer 1 ____ das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„² Besitzt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 die Hochschule, an die der Privatdozent oder die Privatdozentin berufen wird, nicht das Promotionsrecht, kann der Fachbereich der Universität auf Antrag die Berechtigung feststellen, weiterhin Lehrveranstaltungen an der Universität durchzuführen und Promotionen zu betreuen. ³Die Befugnis **zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“** kann widerrufen werden, wenn die Erfüllung einer vom Fachbereichsrat beschlossenen Lehrverpflichtung nicht nachgewiesen wird.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und die Wörter „an der eigenen Universität“ werden gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Bezeichnung“ durch die Wörter „den Titel“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Bezeichnung kann in der Form „Professor“ oder „Professorin“ geführt werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

53. In § 49 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 35 Abs. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 35 Abs. 2 bis 7.“

54. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a
Vertretungsprofessoren, Vertretungsprofessorinnen

¹Die Hochschule kann Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 35 erfüllen, vorübergehend bis zur endgültigen Besetzung einer Professur oder aus anderen Gründen insbesondere für Zeiten der Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeiten, Pflegezeiten oder für Zeiten krankheitsbedingter Abwesenheit die Wahrnehmung der mit der Professur verbundenen Aufgaben übertragen. ²Die Bestimmungen des § 36 finden keine Anwendung. ³Die Beschäftigung

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 _____
_____.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) wird gestrichen

bb) unverändert

cc) unverändert

53. wird gestrichen

54. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a
Vertretungsprofessoren **und** Vertretungsprofessorinnen

¹Die Hochschule kann **zur selbstständigen Lehre geeigneten** Personen _____ vorübergehend bis zur endgültigen Besetzung einer Professur oder aus anderen Gründen, insbesondere für Zeiten der Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeiten, Pflegezeiten oder für Zeiten krankheitsbedingter Abwesenheit, die Wahrnehmung der mit der Professur verbundenen Aufgaben übertragen. ²Die Bestimmungen des § 36 finden keine An-

erfolgt in einem befristeten Arbeitsverhältnis. ⁴Sie sind mit Zustimmung der Leitung der Hochschule für die Dauer der Vertretung berechtigt, die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ zu führen. ⁵Näheres regelt die Hochschule in einer Ordnung.“

55. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird aufgehoben.

bb) Satz 6 wird Satz 5.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Das Nähere können die Hochschulen in ihren Ordnungen regeln.“

56. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bestellt und zugeordnet“ durch die Wörter „beschäftigt und diesen zugeordnet“ ersetzt.

bb) Satz 6 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bestellung“ durch das

wendung. ³Die Beschäftigung erfolgt in einem befristeten Arbeitsverhältnis. ⁴Sie sind mit Zustimmung der Leitung der Hochschule für die Dauer der Vertretung berechtigt, die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ zu führen. ⁵Näheres regelt die Hochschule in einer Ordnung.“

55. unverändert

56. unverändert

Wort „Beschäftigung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

cc) Satz 5 wird Satz 4.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

57. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 52
Wissenschaftsunterstützendes Personal“.

b) Das Wort „sonstigen“ wird durch das Wort „wissenschaftsunterstützenden“ ersetzt.

58. § 54 wird wie folgt geändert:

57. § 52 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) **Im einzigen Satz wird** das Wort „sonstigen“ ____ durch das Wort „wissenschaftsunterstützenden“ ersetzt.

58. § 54 **erhält folgende Fassung:**

„§ 54
Rechtsstellung der Hochschulen

(1) ¹Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentli-

a) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Satz 4 wird Satz 3.

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Das Ministerium kann durch Verordnung die elektronische Bekanntgabe der Grundordnung und anderer Satzungen der Hochschule regeln.“

59. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Ehrungen und“ eingefügt.

chen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.² Sie regeln ihre Angelegenheiten durch Grundordnungen, Ordnungen und andere Satzungen.

(2) ¹Die Grundordnungen, Ordnungen und anderen Satzungen sind hochschulöffentlich bekannt zu machen, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Die Grundordnungen werden zusätzlich nach ihrer Genehmigung vom Ministerium im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht. ³Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Möglichkeit der elektronischen Bekanntgabe der Grundordnungen, Ordnungen und anderen Satzungen zu regeln.“

a) wird gestrichen

b) wird gestrichen

c) wird gestrichen

59. § 55 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

bb) In Nummer 7 werden die Wörter „Mitwirkung bei“ gestrichen.

cc) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Einstellung des wissenschaftlichen, künstlerischen und wissenschaftsunterstützenden Personals,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Grundordnungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Das Ministerium übt in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Rechtsaufsicht aus. ²Es kann Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschule, die gegen das Recht verstoßen, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „diese Aufgabe“ durch die Wörter „die Genehmigung von Ordnungen“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Das Ministerium übt in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Rechtsaufsicht aus. ²Es kann **rechtswidrige** Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschule _____ beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer _____ ange-

verlangen. ³Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ⁴Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom Ministerium gesetzten Frist, kann dieses die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. ⁵Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlussunfähig sind.“

60. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Bei der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Rechts- und Fachaufsicht des Ministeriums. ²Für die Ausübung der Rechtsaufsicht gilt § 55 Abs. 4 Satz 2 bis 5. ³Bei der Bauausführung unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums. ⁴Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) ¹Das Ministerium kann sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen einschließlich der Selbstverwaltungsan-

messenen Frist verlangen. ³Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ⁴Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom Ministerium gesetzten Frist, kann dieses die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. ⁵Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlussunfähig sind.“

60. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Bei der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Rechts- und Fachaufsicht des Ministeriums. ²Für die Ausübung der Rechtsaufsicht gilt § 55 Abs. 4 Satz 2 bis 5. ³Bei der Bauausführung unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des für **Hochschulbau und Hochschulneubau** zuständigen Ministeriums. ⁴Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) unverändert

gelegenheiten unterrichten. ²Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen.“

61. § 57 wird aufgehoben.

62. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Doktorandinnen“ die Wörter „und die kooptierten Professoren und Professorinnen“ angefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Angehörige der Hochschule sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, die im Ruhestand befindlichen Professoren, Professorinnen und die ehemaligen Mitglieder der Hochschule (Alumni und Alumnae).“

63. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird aufgehoben.

61. unverändert

62. § 58 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Angehörige der Hochschule sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, die im Ruhestand befindlichen Professoren_ **und** Professorinnen **sowie** die ehemaligen Mitglieder der Hochschule _____.“

c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „mit Ausnahme der ehemaligen Mitglieder der Hochschule“ ergänzt.

63. § 59 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule nehmen an der hochschulpolitischen Willensbildung teil. ²Die Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, die Einrichtungen der Hochschule für die Teilhabe an der hochschulpolitischen Willensbildung zu nutzen, soweit die Wahrnehmung der übrigen Hochschulaufgaben nicht behindert wird.“

64. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert.

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen; Privatdozenten und Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, soweit sie hauptberuflich an der Hochschule beschäftigt sind und Aufgaben einer Professur in Lehre und Forschung wahrnehmen); zur Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gehören auch die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren berufenen Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorpro-

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule nehmen an der hochschulpolitischen Willensbildung teil. ²Die Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, die Einrichtungen der Hochschule für die Teilhabe an der hochschulpolitischen Willensbildung zu nutzen, soweit die Wahrnehmung der übrigen **Aufgaben der Hochschule** nicht behindert wird.“

64. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa/0) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Gruppe“ durch das Wort „Mitgliedergruppe“ ersetzt.

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die _____
Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen **sowie** Privatdozenten und Privatdozentinnen **und** außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, soweit sie hauptberuflich an der Hochschule beschäftigt sind und Aufgaben einer Professur in Lehre und Forschung wahrnehmen **(Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen)**; zur Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gehören auch die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren berufenen Professo-

fessorinnen,“.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 52.“

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Über die Zuordnung der außerplanmäßigen Professoren und außerplanmäßigen Professorinnen und der Privatdozenten und Privatdozentinnen zur Mitgliedergruppe nach Satz 1 Nr. 1 entscheidet der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat und dem Senat.
³Das Nähere kann die Hochschule in einer Satzung regeln.“

65. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Hochschullehrerinnen“ die Angabe „nach § 60 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 77 Abs. 4“ durch die „Angabe „§ 77 Abs. 5“ ersetzt.

ren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen,“.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen **gemäß** § 52.“

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Über die Zuordnung der außerplanmäßigen Professoren und außerplanmäßigen Professorinnen und der Privatdozenten und Privatdozentinnen zur Mitgliedergruppe nach Satz 1 Nr. 1 entscheidet der Dekan oder die Dekanin **im Einzelfall** im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat und dem Senat.
³Das Nähere kann die Hochschule in einer Satzung regeln.“

65. § 61 wird wie folgt geändert:

a/0) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 60 Satz 1“ ersetzt.

- a) unverändert
- b) unverändert

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Frauen sind bei der Besetzung von Organen und Gremien angemessen zu berücksichtigen, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung der Hochschule ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist oder im Einzelfall eine begründete Ausnahme vorliegt. ²Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlorgane und Wahlgremien sind unterrepräsentierte Geschlechter zumindest ihrer Anteile an der jeweiligen Mitgliedergruppe nach zu berücksichtigen.“

66. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wahlen dürfen auch digital durchgeführt werden.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Hochschulen treffen nähere Bestimmungen zur Durchführung der Hochschulwahlen in einer Ordnung, die dem Ministerium anzuzeigen ist.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Frauen **sollen** bei der Besetzung von Organen und Gremien angemessen __ berücksichtigt **werden**, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung der Hochschule ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist; _____
_____ Ausnahmen **sind zu begründen** _____. ²Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für **die nach § 62 Abs. 1 Satz 1 zu wählenden Kollegialorgane sollen** unterrepräsentierte Geschlechter zumindest ihrer Anteile an der jeweiligen Mitgliedergruppe nach __ berücksichtigt **werden**.“

66. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wahlen **zum Senat und zum Fachbereichsrat können als Briefwahl oder _____ elektronische Wahl** durchgeführt werden.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Hochschulen treffen nähere Bestimmungen zur Durchführung der _____ **Wahlen** in einer Ordnung, die dem Ministerium anzuzeigen ist.“

67. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „Studierendenschaften unterstehen“ durch die Wörter „Studierendenschaft untersteht“ ersetzt.

66/1. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ausnahmsweise können Sitzungen der Gremien mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, wie zum Beispiel Video- und Telefonkonferenzen, erfolgen, wenn eine Präsenzsitzung aus dringenden Gründen nicht möglich ist. Es ist sicherzustellen, dass den Teilnehmern und Teilnehmerinnen hierfür keine zusätzlichen Kosten entstehen. Näheres regelt die Grundordnung oder die jeweilige Geschäftsordnung des Gremiums. Für Gremien der Studierendenschaft gilt die Regelung entsprechend.“

67. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:** _____

- aa) In ____ Satz 6 werden die Wörter „Studierendenschaften unterstehen“ durch die Wörter „Studierendenschaft untersteht“ **und wird das Wort „Hochschulen“ durch die Wörter „jeweiligen Hochschule“** ersetzt.

- bb) In Satz 7 wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵In der Satzung kann geregelt werden, dass an Sitzungen des Studierendenrates auch weitere Studierende beratend teilnehmen dürfen, sofern sie Mitglieder der Hochschule sind.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

b) unverändert

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge auf der Grundlage einer vom Studierendenrat beschlossenen Beitragsordnung, die insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge enthalten muss. ²Die Beiträge sind für alle Studierenden einer Hochschule in gleicher Höhe festzusetzen. ³Die Beitragsordnung der Studierendenschaft kann für Studierende in berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengängen Ermäßigungen oder Befreiungen vorsehen. ⁴Die Beiträge werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse kostenfrei eingezogen. ⁵Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. ⁶Nach Maßgabe der §§ 105 bis 112 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt gibt sich die Studierendenschaft eine Finanzordnung. ⁷In der Finanzordnung sind die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung zu regeln. ⁸Im Haushaltsplan sind

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Beitragsordnung der Studierendenschaft kann für Studierende in berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengängen Ermäßigungen oder Befreiungen vorsehen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 11 werden die Sätze 4 bis 12.

den Fachschaftsorganen angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. ⁹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.“

aa) wird gestrichen

bb) wird gestrichen

d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. ²Die Studierendenschaft ist berechtigt, zur Abwendung des Haftungsrisikos in Bezug auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden Versicherungsverträge abzuschließen. ³Der Abschluss der Versicherungsverträge ist dem Kanzler oder der Kanzlerin der Hochschule anzuzeigen. ⁴Verstößt ein Mitglied eines Studierendenschaftsorgans bei seiner Amtsführung vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, anderer Gesetze,

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6)¹Die Studierenden haben das Recht, sich an den Hochschulen im Rahmen der Gesetze zu studentischen Vereinigungen zusammenzuschließen. ²Studentische Vereinigungen haben insbesondere die Wahrnehmung fachlicher, hochschulpolitischer und sozialer Interessen der ihnen angehörenden Studierenden zum Ziel. ³Die Möglichkeit zur Nutzung von Personal und Sachmitteln der Hochschule setzt die Anerkennung als studentische Vereinigung voraus. ⁴Näheres zum Verfahren der Anerkennung sowie die Rechte und Pflichten der studentischen Vereinigung regelt die Hochschule in einer Ordnung, die dem Ministerium anzuzeigen ist.“

aufgrund von Gesetzen erlassener Verordnungen oder einer Satzung der Studierendenschaft und entsteht der Studierendenschaft hierdurch ein Schaden, so gelten für den Schadensersatz die allgemeinen Bestimmungen. ⁵Die Hochschule unterstützt die Studierendenschaft bei der räumlichen und materiellen Ausstattung. ⁶Das Land weist nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes den Studierendenschaften jährlich einen Betrag als Grundfinanzierung zu.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

67/1. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

**„§ 65a
Studentische Vereinigungen**

____¹Die Studierenden haben das Recht, sich an den Hochschulen im Rahmen der Gesetze zu studentischen Vereinigungen zusammenzuschließen. ²Studentische Vereinigungen haben insbesondere die Wahrnehmung fachlicher, hochschulpolitischer und sozialer Interessen der ihnen angehörenden Studierenden zum Ziel. ³Die Möglichkeit zur Nutzung von Personal und Sachmitteln der Hochschule setzt die Anerkennung als studentische Vereinigung voraus. ⁴Näheres **zur Mindestmitgliederszahl**, zum Verfahren der Anerkennung sowie **zu den Rechten und Pflichten der studentischen Vereinigungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Personal und Sachmitteln der Hochschule** regelt die Hochschule in einer Ordnung, die dem Ministerium anzuzeigen ist.“

68. § 66 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Zentrale Organe der Hochschule sind das Rektorat, der Senat und das Kuratorium.“

(2) ¹Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche oder vergleichbare Organisationseinheiten, die möglichst fächerübergreifend die Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 erfüllen. ²Die Mindestausstattung von Fachbereichen oder vergleichbaren Organisationseinheiten kann in Zielvereinbarungen festgelegt werden. ³Dies gilt auch für die Zielvereinbarungen mit den Medizinischen Fakultäten.“

69. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67
Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören an

1. die Mitglieder des Rektorats mit dem Rektor als Vorsitzendem oder der Rektorin als Vorsitzender mit Stimmrecht und den Prorektoren oder den Prorektorinnen, sofern sie nicht nach Nummer 2 gewählt wurden, sowie dem Kanzler oder der Kanzlerin als beratenden Mitgliedern,

68. § 66 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Zentrale Organe der Hochschule sind das Rektorat, der Senat und das Kuratorium.“

(2) ¹Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche oder vergleichbare Organisationseinheiten, die möglichst fächerübergreifend die Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 erfüllen. ²Die Mindestausstattung von Fachbereichen oder vergleichbaren Organisationseinheiten kann in Zielvereinbarungen **zwischen Ministerium und Hochschule** festgelegt werden. ³Dies gilt auch für die Zielvereinbarungen **des Ministeriums** mit den Medizinischen Fakultäten.“

69. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67
Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören an

1. die Mitglieder des Rektorates mit dem Rektor als Vorsitzendem oder der Rektorin als Vorsitzender mit Stimmrecht und den Prorektoren **und** ___ Prorektorinnen, sofern sie nicht nach Nummer 2 gewählt wurden, sowie dem Kanzler oder der Kanzlerin als beratende_ Mitglieder_

2. aufgrund von Wahlen die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppen nach § 60 Nrn. 1 bis 4 im Verhältnis von 7:2:2:1 der Sitze und Stimmen mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Senats nach § 60 Satz 1 Nr. 1 über mindestens einen Sitz und eine Stimme mehr als die Mitglieder des Senats nach § 60 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 sowie nach Nummer 3 dieses Absatzes verfügen, die Gesamtzahl darf jedoch 24 Mitglieder nicht überschreiten,
3. die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule im Sinne von § 72.

(2) Die Dekane und Dekaninnen der Fachbereiche nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.

(3) ¹Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahren. ²Ist ein Beschluss des Senats in Angelegenheiten des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. ³Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. ⁴Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personalangelegenheiten- einschließlich Berufsangelegenheiten.“

2. aufgrund von Wahlen die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppen nach § 60 **Satz 1** Nrn. 1 bis 4 im Verhältnis von 7:2:2:1 der Sitze und Stimmen mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Senats nach § 60 Satz 1 Nr. 1 über mindestens einen Sitz und eine Stimme mehr als die Mitglieder des Senats nach § 60 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 sowie nach Nummer 3 dieses Absatzes verfügen, die Gesamtzahl darf jedoch 24 Mitglieder nicht überschreiten,
3. **der** oder **die** Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule im Sinne von § 72.

(2) unverändert

(3) -Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahren. _____

70. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a
Aufgaben des Senats

(1) ¹Der Senat beschließt die Ordnungen der Hochschule, sofern sie nicht nach diesem Gesetz oder der Grundordnung durch die Fachbereiche beschlossen werden. ²Er beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³Der Senat kann zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung nehmen. ⁴Das Rektorat ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat gegenüber rechenschaftspflichtig. ⁵Der Senat kann Kommissionen bilden.

(2) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:

(4) ¹Ist ein Beschluss des Senats in Angelegenheiten des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. ²Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. ³Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personalangelegenheiten_ einschließlich Berufungsangelegenheiten.“

70. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a
Aufgaben des Senats

(1) ¹Der Senat beschließt die Ordnungen der Hochschule, sofern sie nicht nach diesem Gesetz oder der Grundordnung durch die Fachbereiche beschlossen werden. ²Er beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³Der Senat kann zu ____ Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung nehmen. ⁴Das Rektorat ist in ____ Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat gegenüber rechenschaftspflichtig. ⁵Der Senat kann Kommissionen bilden.

(2) Der Senat hat insbesondere folgende **weitere** Aufgaben:

1. Entscheidungen in Forschungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Festlegung von Prioritäten und die Bildung von Forschungsschwerpunkten sowie über die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen auf Vorschlag der Fachbereiche,
2. Entscheidung über den Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplan und den Entwurf der Zielvereinbarung,
3. Beschlüsse über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen innerhalb der Hochschule auf Vorschlag der Fachbereiche oder des Rektors oder der Rektorin,
4. Beschlüsse über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen auf Vorschlag der Fachbereiche oder des Rektors oder der Rektorin,
5. Beschlüsse über Ordnungen für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen,
6. Beschluss über den Wirtschaftsplan,
7. Beschlüsse über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Heranbildung und Förderung des

1. Entscheidungen treffen

- a) _____ in Forschungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Festlegung von Prioritäten und die Bildung von Forschungsschwerpunkten sowie über die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen auf Vorschlag der Fachbereiche,
- b) _____ über den _____ Hochschulentwicklungsplan und den Entwurf der Zielvereinbarung **nach § 3 Abs. 5,**

2. Beschlüsse fassen

- a) _____ über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen innerhalb der Hochschule auf Vorschlag der Fachbereiche oder des Rektors oder der Rektorin,
- b) _____ über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen auf Vorschlag der Fachbereiche oder des Rektors oder der Rektorin,
- c) _____ über Ordnungen für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen,
- d) _____ über den Wirtschaftsplan,
- e) _____ über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Heranbildung und Förde-

wissenschaftlichen Nachwuchses,

8. Beschlüsse von Rahmenordnungen zu Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
9. Beschlüsse der Satzungen zur Festsetzung von Zulassungszahlen auf Vorschlag des Rektorates,
10. Beschlüsse allgemeiner Bestimmungen zu Satzungen, die das Verfahren und die Kriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Hochschulauswahlverfahren regeln,
11. Beschlüsse über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin,
12. Beschlüsse von Maßnahmen zur Förderung von Frauen mit der Zielvorgabe, den Anteil der Frauen in allen Berufsgruppen und Qualifikationsstellen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und bei der Vergabe von Stipendien und bei anderen Maßnahmen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung zu erhöhen,
13. Beschlüsse über die Maßnahmen der Qualitätssicherung, die sich auf Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen beziehen, auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin,

rung des wissenschaftlichen **und künstlerischen** Nachwuchses,

- f) _____ **über** Rahmenordnungen zu Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
- g) _____ **über** Satzungen zur Festsetzung von Zulassungszahlen auf Vorschlag des **Rektorats**,
- h) _____ **über Rahmenordnungen** zu Satzungen, die das Verfahren und die Kriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Hochschulauswahlverfahren regeln,
- i) _____ über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin,
- j) _____ **über** Maßnahmen zur Förderung von Frauen mit der Zielvorgabe, den Anteil der Frauen in allen Berufsgruppen _____, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und bei der Vergabe von Stipendien und bei anderen Maßnahmen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung zu erhöhen,
- k) _____ über die Maßnahmen der Qualitätssicherung, die sich auf Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen beziehen, auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin,

- 14. Stellungnahmen zu Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
- 15. Stellungnahmen zu Satzungen, die das Verfahren und die Kriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Hochschulauswahlverfahren regeln,
- 16. Stellungnahmen zur Gründung und Beteiligung an Unternehmen sowie zu Verfügungen über Grundstücke.

(3) ¹Beschließt der Senat im Fall von Absatz 2 Nr. 2 den Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplan oder den Entwurf der Zielvereinbarung nicht, hat sich das Rektorat mit den Einwänden des Senats zu befassen und dem Senat sein Ergebnis mitzuteilen. ²Sofern eine Ablehnung durch den Senat erfolgt, kann innerhalb von einem Monat das Kuratorium als Vermittler angerufen werden; kann keine Einigung herbeigeführt werden, entscheidet innerhalb von einem weiteren Monat nach Anrufung das Kuratorium. ³Für den Fall des Absatzes 2 Nr. 6 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Der Senat hat darüber hinaus über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren und Professorinnen, die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie über die Verleihung des Titels „au-

3. Stellungnahmen abgeben

- a) _____ zu Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
- b) _____ zu Satzungen, die das Verfahren und die Kriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Hochschulauswahlverfahren regeln,
- c) _____ zur Gründung und Beteiligung an Unternehmen sowie zu Verfügungen über Grundstücke,
- d) **im Rahmen der Anhörung zu dem Hochschulstrukturplan.**

(3) ¹Beschließt der Senat im Fall von Absatz 2 Nr. 1 **Buchst. b** den _____ Hochschulentwicklungsplan oder den Entwurf der Zielvereinbarung nicht, hat sich das Rektorat mit den Einwänden des Senats zu befassen und dem Senat sein Ergebnis mitzuteilen. ²Sofern eine Ablehnung durch den Senat erfolgt, kann innerhalb von einem Monat das Kuratorium als Vermittler angerufen werden; kann keine Einigung herbeigeführt werden, entscheidet innerhalb von einem weiteren Monat nach Anrufung das Kuratorium. ³Für den Fall des Absatzes 2 Nr. 2 **Buchst. d** gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) unverändert

ßerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ abschließend zu entscheiden. ²Der Senat kann den Vorschlag ganz oder mit Auflagen an den Fachbereich zurückverweisen. ³Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine Berufungsprüfungskommission bilden. ⁴Näheres regelt die Grundordnung.“

71. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ , das zugleich Hochschulvorstand ist“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 67 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 67a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4“ ersetzt.

72. § 69 wird wie folgt geändert:

71. § 68 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 67 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 67a Abs. 2 Nr. **2 Buchst. a und b**“ ersetzt.

72. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Für den Rektor oder die Rektorin muss für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung durch Grundordnung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestimmt werden, der oder die Mitglied des Rektorates ist. ⁵Der Rektor oder die Rektorin kann bestimmte Arten von Geschäften ganz oder teilweise zeitlich begrenzt übertragen. ⁶Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorates.“

- b) In Absatz 8 werden die Wörter „aus den der Hochschule angehörenden Professoren und Professorinnen“ durch die Wörter „aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Hochschule“ ersetzt.

- c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Der Senat wählt den Rektor oder die Rektorin sowie die Prorektoren oder die Prorektorinnen. ²Der Rektor oder die Rektorin wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gewählt. ³Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors oder der Rektorin bildet der Senat eine Findungskommission, an der auch Vertreter und Vertreterinnen des Kuratoriums zu beteiligen sind. ⁴Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag vor, der in der Regel mindestens zwei Namen enthalten soll. ⁵Näheres regelt die Grundordnung.“

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Für den Rektor oder die Rektorin muss für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung **nach Maßgabe der** Grundordnung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestimmt werden, der oder die Mitglied des **Rektorates** ist. ⁵Der Rektor oder die Rektorin kann bestimmte Arten von Geschäften ganz oder teilweise zeitlich begrenzt übertragen. ⁶Näheres regelt die Geschäftsordnung des **Rektorates**.“

- b) In Absatz 8 **Satz 1** werden die Wörter „_____ Professoren und Professorinnen“ durch die Wörter „_____ Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen **nach § 60 Satz 1 Nr. 1** _____“ ersetzt.

- c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Der Senat wählt den Rektor oder die Rektorin sowie die Prorektoren **und** die Prorektorinnen. ²Der Rektor oder die Rektorin wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und _____ mit der Mehrheit der Stimmen der **Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der** Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen **nach § 60 Satz 1 Nr. 1** gewählt. ³Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors oder der Rektorin bildet der Senat eine Findungskommission, an der auch Vertreter und Vertreterinnen des Kuratoriums zu beteiligen sind. ⁴Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag vor, der in der Regel mindestens zwei Namen enthalten soll.“

d) Nach Absatz 9 werden die folgenden Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) ¹Kommt es im Zuge des Wahlverfahrens zu keiner Neubesetzung des Rektorenamtes, führt der bisherige Rektor oder die bisherige Rektorin die Amtsgeschäfte bis zur Neubesetzung fort. ²Endet die Amtszeit der Prorektoren oder Prorektorinnen in diesem Zeitraum, führen diese die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zum Ablauf von vier Monaten nach Amtsantritt des neuen Rektors oder der neuen Rektorin fort. ³Kommt es im Zuge eines Wahlverfahrens oder bei vorzeitigem Ausscheiden des bisherigen Prorektors oder der bisherigen Prorektorin zu keiner Neubesetzung, kann die Leitung der Hochschule nach Maßgabe von § 59 Abs. 1 vorübergehend einen Professor oder eine Professorin mit der Wahrnehmung der Funktion beauftragen.

(11) ¹Scheidet der Rektor oder die Rektorin vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. ²Bis zur Amtsübernahme durch den neu gewählten Rektor oder die neu gewählte Rektorin werden die Amtsgeschäfte durch den Vertreter oder die Vertreterin kommissarisch fortgeführt. ³Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Scheiden alle gewählten Mitglieder des Rektorates aus, wählt der Senat ein Interimsrektorat, das bis zur Neuwahl die Amts-

⁵Näheres regelt die Grundordnung.“

d) Nach Absatz 9 werden die folgenden Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) ¹Kommt es im Zuge des Wahlverfahrens zu keiner Neubesetzung des **Amtes des Rektors oder der Rektorin**, führt der bisherige Rektor oder die bisherige Rektorin die Amtsgeschäfte bis zur Neubesetzung fort. ²Endet die Amtszeit der Prorektoren **und** Prorektorinnen in diesem Zeitraum, führen diese die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zum Ablauf von vier Monaten nach Amtsantritt des neuen Rektors oder der neuen Rektorin fort. ³Kommt es im Zuge eines Wahlverfahrens oder bei vorzeitigem Ausscheiden **eines** bisherigen Prorektors oder **einer** bisherigen Prorektorin zu keiner Neubesetzung, kann die Leitung der Hochschule nach Maßgabe von § 59 Abs. 1 vorübergehend einen Professor oder eine Professorin mit der Wahrnehmung der Funktion beauftragen.

(11) ¹Scheidet der Rektor oder die Rektorin vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. ²Bis zur Amtsübernahme durch den neu gewählten Rektor oder die neu gewählte Rektorin werden die Amtsgeschäfte durch den **Stellvertreter** oder die **Stellvertreterin des ausgeschiedenen Rektors oder der ausgeschiedenen Rektorin** kommissarisch fortgeführt. ³Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Scheiden alle gewählten Mitglieder des Rektorates aus, wählt der Senat ein Interimsrektorat, das

geschäfte kommissarisch führt.“

73. In § 70 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 60 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 60 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

74. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71
Kanzler und Kanzlerin

(1) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin führt die Geschäfte der Verwaltung der Hochschule. ²Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt. ³Zu seinem oder ihrem Geschäftsbereich gehört die Wirtschafts- und Personalverwaltung. ⁴Der Kanzler oder die Kanzlerin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des wissenschaftsunterstützenden Personals der Hochschule. ⁵Durch die Grundordnung kann der Geschäftsbereich des Kanzlers oder der Kanzlerin näher bestimmt werden. ⁶Sofern die Grundordnung die Position des Kanzlers oder der Kanzlerin nicht vorsieht, sind diese Aufgaben, insbesondere des oder der Beauftragten für den Haushalt ausdrücklich zuzuweisen. ⁷Für den Kanzler oder die Kanzlerin kann nach Maßgabe der Grundordnung eine Vertretung bestimmt werden.

(2) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Grund einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt. ²Zur Vorbereitung der Wahl richtet der

bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte kommissarisch führt.“

73. unverändert

74. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71
Kanzler und Kanzlerin

(1) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin führt die Geschäfte der Verwaltung der Hochschule. ²Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt **gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt**. ³Zu seinem oder ihrem Geschäftsbereich gehört die Wirtschafts- und Personalverwaltung. ⁴Der Kanzler oder die Kanzlerin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des wissenschaftsunterstützenden Personals der Hochschule. ⁵Durch die Grundordnung kann der Geschäftsbereich des Kanzlers oder der Kanzlerin näher bestimmt werden. ⁶Sofern die Grundordnung die Position des Kanzlers oder der Kanzlerin nicht vorsieht, sind diese Aufgaben, insbesondere des oder der Beauftragten für den Haushalt, ausdrücklich zuzuweisen. ⁷Für den Kanzler oder die Kanzlerin kann nach Maßgabe der Grundordnung eine Vertretung bestimmt werden.

(2) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und _____ mit der Mehrheit der Stimmen der **Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der** Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen **nach § 60 Satz 1 Nr. 1** auf Grund einer vorausge-

Senat eine Findungskommission ein. ³Die Hochschule regelt den Vorsitz, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Findungskommission sowie das Verfahren in einer Ordnung. ⁴Die Amtszeit des Kanzlers oder der Kanzlerin beträgt acht Jahre. ⁵Wiederwahl ist möglich. ⁶Die Bestellung wird von dem oder der für das Hochschulwesen zuständigen Minister oder Ministerin vorgenommen.

(3) Gewählt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder eine entsprechende Qualifikation besitzt und aufgrund einer in der Regel mindestens fünfjährigen beruflichen Tätigkeit in verantwortlicher Stellung mit Personalverantwortung, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, der Hochschulleitung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(4) ¹Kanzler und Kanzlerinnen werden für die Dauer ihrer Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. ²Die Zuständigkeit für die Ernennung richtet sich nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen. ³Ein Bediensteter oder eine Bedienstete des Landes gilt im Falle der Ernennung zum Kanzler oder zur Kanzlerin für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Besoldung als beurlaubt; im Fall eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses mit dem Land ist ihm oder ihr Sonderurlaub ohne Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. ⁴Er oder sie ist mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen, sofern er oder sie nicht im Anschluss an seine oder ihre Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird. ⁵Der Kanzler oder

gangenen Ausschreibung gewählt. ²Zur Vorbereitung der Wahl richtet der Senat eine Findungskommission ein. ³Die Hochschule regelt den Vorsitz, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Findungskommission sowie das Verfahren in einer Ordnung. ⁴Die Amtszeit des Kanzlers oder der Kanzlerin beträgt acht Jahre. ⁵Wiederwahlen **sind** möglich. ⁶Die Bestellung wird von dem **Minister oder der Ministerin vorgenommen, der oder die für die Hochschulen zuständig ist**.

(3) unverändert

(4) ¹**Der Kanzler oder die** Kanzlerin___ **wird** für die Dauer **seiner oder** ihrer Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. _____ ²Ein Bediensteter oder eine Bedienstete des Landes gilt im Fall_ der Ernennung zum Kanzler oder zur Kanzlerin für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Besoldung als beurlaubt; im Fall eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses mit dem Land ist ihm oder ihr Sonderurlaub ohne Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. ³**§ 8 Abs. 9 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.** ⁴**Der Kanzler oder die Kanzlerin** ist mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen, sofern er oder sie nicht im Anschluss an seine

die Kanzlerin, der oder die in dieser Eigenschaft zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist, tritt unbeschadet des Satzes 4 nach Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einem anderen Dienstherrn zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden war. ⁶Im Übrigen ist er oder sie mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. ⁷Die §§ 57 und 78 Abs. 2 bis 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt sind nicht anwendbar.

(5) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden. ²Die Abwahl bedarf zusätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der dem Senat angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. ³In diesem Fall ist die Bestellung durch den oder die für das Hochschulwesen zuständigen Minister oder Ministerin zu widerrufen. ⁴Dem abgewählten Kanzler oder der abgewählten Kanzlerin wird ein Übergangsgeld gemäß § 57 Landesbeamtenversorgungsgesetz gewährt. ⁵§ 78 Abs. 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(6) Für die Zeit nach Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit kann vereinbart werden, dass der Kanzler oder die Kanzlerin min-

oder ihre Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird. ⁵Der Kanzler oder die Kanzlerin _____ tritt unbeschadet des Satzes 4 **mit** Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einem anderen Dienstherrn zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden war. ⁶Im Übrigen ist er oder sie mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. ⁷Die §§ 57 und 78 Abs. 2 bis 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt sind nicht anwendbar.

(5) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden. ²Die Abwahl bedarf _____ einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der **Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der** Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen **nach § 60 Satz 1 Nr. 1.** ³_____ Die Bestellung **ist** durch **den Minister oder die Ministerin, der oder die für Hochschulen zuständig ist,** zu widerrufen. ⁴**Mit der Abwahl endet zugleich die Amtszeit.** ⁵Dem abgewählten Kanzler oder der abgewählten Kanzlerin wird ein Übergangsgeld gemäß § 57 **des** Landesbeamtenversorgungsgesetzes **Sachsen-Anhalt** gewährt. ⁶§ 78 Abs. 6 des Landesbeamten**versorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt** findet keine Anwendung.

(6) unverändert

destens mit der Rechtsstellung, die er oder sie zum Zeitpunkt der Ernennung oder der Einstellung als Kanzler oder Kanzlerin hatte, in den Landesdienst zu übernehmen ist.“

75. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Alle Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule wirken auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Mitglieder und Angehörige der Hochschule hin.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Frauenforschung“ durch das Wort „Geschlechterforschung“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Hochschulangehörigen“ durch die Wörter „Hochschulmitglieder und -angehörige“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „1 500 Personalstellen“ durch die Angabe „12 000 Hochschulmitgliedern“ ersetzt.

75. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹**Die** Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule **und der Fachbereiche** wirken auf die Herstellung der Chancengleichheit **der Geschlechter** und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Mitglieder und Angehörige der Hochschule hin.“

bb) unverändert

cc) unverändert

b) unverändert

- | | |
|---|---|
| bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter „und weiblichen Beschäftigten“ eingefügt. | |
| c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Kollegialorgane“ die Wörter „und Kollegialgremien“ eingefügt. | c) unverändert |
| d) Absatz 4 wird wie folgt geändert: | d) Absatz 4 wird wie folgt geändert: |
| aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter „und weiblichen Beschäftigten“ eingefügt. | aa) unverändert |
| bb) Nach Satz 8 wird folgender Satz 9 angefügt: | aa/1) In Satz 4 werden nach dem Wort „teilnehmen“ die Wörter „ , soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes regelt“ ergänzt. |
| „ ⁹ § 62 Abs. 6 gilt entsprechend.“ | bb) unverändert |
| d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ die Wörter „der Hochschule und der | d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „gewählten Gleichstellungsbeauftragten“ die Wörter „der Hochschule |

Fachbereiche“ eingefügt.

e) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Hierüber entscheidet der Senat.“

76. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte

¹Für Hochschulmitglieder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist vom Senat ein Beauftragter oder eine Beauftragte zu bestellen. ²Die Aufgaben umfassen die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei der studien- und berufsvorbereitenden Beratung sowie bei der Ausführung notwendiger behinderungsgerechter technischer und baulicher Maßnahmen. ³Behindertenbeauftragte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Kollegialorgane beratend teilzunehmen.

⁴Behindertenbeauftragte haben das Recht zur notwendigen und sachdienlichen Information, zum Einbringen von Vor-

und der Fachbereiche“ eingefügt.

e) ___ Absatz 6 wird **wie folgt geändert**:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Hierüber **beschließt** der Senat.“

76. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte

¹Für **Mitglieder und Angehörige der Hochschule** mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist vom Senat ein Beauftragter oder eine Beauftragte zu bestellen. ²Die Aufgaben **des oder der Behindertenbeauftragten** umfassen die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, bei der studien- und berufsvorbereitenden Beratung sowie bei der Ausführung notwendiger behinderungsgerechter technischer und baulicher Maßnahmen. ³**Der oder die** Behindertenbeauftragte **ist** berechtigt, an allen Sitzungen der Kollegialorgane **und Kollegialgremien** beratend teilzunehmen. ⁴**Der oder die** Behin-

schlagen und zur Stellungnahme in allen Angelegenheiten, die die Belange der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unmittelbar berühren. ⁵Die Stelle des Behindertenbeauftragten oder der Behindertenbeauftragten ist so auszustatten, dass er oder sie seine oder ihre Aufgaben angemessen wahrnehmen kann. ⁶Der oder die Behindertenbeauftragte kann von der dienstlichen Tätigkeit auf Antrag teilweise, bei Hochschulen mit mehr als 12 000 Hochschulmitgliedern ganz von seinen oder ihren Aufgaben freigestellt werden, soweit es die Aufgaben als Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte erfordern. ⁷Über die Freistellung und Ausstattung entscheidet der Senat.“

77. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Das Kuratorium ist ein Organ der Hochschule. ²Das Kuratorium berät und unterstützt die Leitung der Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert die Hochschulen in ihrer Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.“

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „die Stellung-

ertenbeauftragte hat das Recht zur notwendigen und sachdienlichen Information, zum Einbringen von Vorschlägen und zur Stellungnahme in allen Angelegenheiten, die die Belange der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unmittelbar berühren. ⁵Die Stelle des _____ oder der Behindertenbeauftragten ist so auszustatten, dass er oder sie seine oder ihre Aufgaben angemessen wahrnehmen kann. ⁶Der oder die Behindertenbeauftragte kann _____ auf **seinen oder ihren** Antrag teilweise, bei Hochschulen mit mehr als 12 000 Hochschulmitgliedern ganz von seinen oder ihren **Dienstaufgaben** freigestellt werden, soweit es die Aufgaben als Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte erfordern. ⁷Über die Freistellung _____ entscheidet, **über die Ausstattung beschließt** der Senat.“

77. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹**An jeder Hochschule wird ein** Kuratorium _____ **gebildet.** ²Das Kuratorium berät und unterstützt die Leitung der Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert die Hochschule_ in ihrer Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.“

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „_____

nahme zum Haushaltsplanentwurf,“ gestrichen.

bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. die Vermittlung zwischen Rektorat und Senat nach § 67 a Absatz 3 in Angelegenheiten nach § 67 a Abs. 1 Nrn. 2 und 6 oder die Entscheidung hierüber, sofern der jeweilige Vermittlungsversuch erfolglos ist,

5. Mitwirkung an der Wahl des Rektors oder der Rektorin nach § 69 Abs. 9.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Kuratorium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen. ²Die Mitglieder werden durch den Senat gewählt. ³Gewählt werden können Personen aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Politik, die mit dem Hochschulwesen vertraut sein sollen. ⁴Eines der Mitglieder soll eine Unternehmerpersönlichkeit oder ein leitender Angestellter oder eine leitende Angestellte aus dem Bereich der Wirtschaft sein. ⁵Die Amtszeit kann bis zu fünf Jahren betragen. ⁶Die Tätigkeit als Mitglied des Kuratoriums ist ehrenamtlich. ⁷Näheres regelt die Grundordnung.“

_____ zum Haushaltsplanentwurf,“ gestrichen.

bbb) In Nummer 3 wird der Punkt _____ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. die Vermittlung zwischen Rektorat und Senat nach § **67a** Abs. 3 in Angelegenheiten nach § **67a** Abs. 2 Nr. **1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. d** oder die Entscheidung hierüber, sofern der jeweilige Vermittlungsversuch erfolglos ist,

5. **die** Mitwirkung an der Wahl des Rektors oder der Rektorin nach § 69 Abs. 9 **Satz 3 und 4.**“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Kuratorium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen. ²Die Mitglieder werden durch den Senat gewählt. ³Gewählt werden können Personen aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Politik, die mit dem Hochschulwesen vertraut sein sollen. ⁴Eines der Mitglieder soll ein_ Unternehmer_____ **oder eine Unternehmerin** oder ein leitender Angestellter oder eine leitende Angestellte aus dem Bereich der Wirtschaft sein. ⁵Die Amtszeit kann bis zu fünf Jahre_ betragen. ⁶Die Tätigkeit als Mitglied des Kuratoriums ist ehrenamtlich. ⁷Näheres

78. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

bb) Satz 4 wird Satz 2.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Mitglied eines Fachbereiches ist, wer in einem Studiengang des Fachbereiches immatrikuliert ist oder wer hauptberuflich in ihm tätig ist. ²Professoren und Professorinnen können nach näherer Bestimmung der Grundordnungen durch Kooptation Mitglied in einem anderen Fachbereich der eigenen oder im Fachbereich einer anderen Hochschule werden. ³Die Kooptation kann widerrufen werden. ⁴Hierzu können die Hochschulen nähere Regelungen in ihren Ordnungen treffen. ⁵Studierende, die in mehreren Fachbereichen studieren, haben sich bei der Immatrikulation sowie bei jeder Anmeldung zum Weiterstudium für die Mitgliedschaft in einem dieser Fachbereiche zu entscheiden.“

79. § 77 wird wie folgt geändert:

regelt die Grundordnung.“

78. § 75 wird wie folgt geändert:

a) wird gestrichen

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Mitglied eines Fachbereiches ist, wer in einem Studiengang des Fachbereiches immatrikuliert ist oder wer hauptberuflich in ihm tätig ist. ²Professoren und Professorinnen können nach näherer Bestimmung der Grundordnungen durch Kooptation Mitglied in einem anderen Fachbereich der eigenen oder im Fachbereich einer anderen Hochschule werden. ³Die Kooptation kann widerrufen werden. ⁴Hierzu können die Hochschulen nähere Regelungen in ihren Ordnungen treffen. ⁵Studierende, die in mehreren Fachbereichen studieren, haben sich bei der Immatrikulation sowie bei jeder **Rückmeldung** für die Mitgliedschaft in einem dieser Fachbereiche zu entscheiden.“

79. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe nach § 60 Satz 1 Nr. 1,
2. Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe nach § 60 Satz 1 Nr. 2,
3. Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe nach § 60 Satz 1 Nr. 3,
4. Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe nach § 60 Satz 1 Nr. 4 und
5. die oder der Gleichstellungsbeauftragte im Sinne von § 72 Abs. 4.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gehören dem Fachbereichsrat im Verhältnis 7:2:2:1 der Sitze und Stimmen mit der Maßgabe an, dass die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 über mindestens einen Sitz und eine Stimme mehr als die Mitglieder des Fachbereichsrates nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 verfügen. ³Der Fachbereichsrat soll jedoch maximal 24 Mitglieder haben. ⁴Die Amtszeit der gewählten Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. **der** oder **die** Gleichstellungsbeauftragte im Sinne von § 72 Abs. 4 **Satz 1**.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gehören dem Fachbereichsrat im Verhältnis 7:2:2:1 der Sitze und Stimmen mit der Maßgabe an, dass die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 über mindestens einen Sitz und eine Stimme mehr als die Mitglieder des Fachbereichsrates nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 verfügen. ³Der Fachbereichsrat soll jedoch maximal **26** Mitglieder haben. ⁴Die Amtszeit der gewählten Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder

nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahren.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Ist ein Beschluss des Fachbereichsrates in Angelegenheiten des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mitglieder der Studierenden gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden; der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. ²Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personalangelegenheiten einschließlich der Berufsangelegenheiten.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Bei der Entscheidung über Berufungsvorschläge, für die Durchführung von Habilitationsverfahren und für die Beschlussfassung über Habilitationsordnungen wirken alle Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen des Fachbereichs, soweit diese habilitiert sind, stimmberechtigt mit. ²An der Beschlussfassung über Promotionsordnungen wirken auch Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen mit, die nicht habilitiert

Mitglieder nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahren.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Ist ein Beschluss des Fachbereichsrates in Angelegenheiten des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mitglieder **aus der Gruppe** der Studierenden gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden; der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. ²Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personalangelegenheiten einschließlich der Berufsangelegenheiten.“

c) unverändert

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Bei der Entscheidung über Berufungsvorschläge, für die Durchführung von Habilitationsverfahren und für die Beschlussfassung über Habilitationsordnungen wirken alle Professoren und Professorinnen **des Fachbereiches** sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen des Fachbereiches, soweit **sie** habilitiert sind, stimmberechtigt mit. ²An der Beschlussfassung über Promotionsordnungen wirken auch Juniorprofessoren und Juniorprofesso-

sind.“

80. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 2 werden nach dem Wort „Fachbereichsrates“ die Wörter „mit Stimmrecht“ angefügt.

bb) In Satz 9 wird das Wort „teilweise“ gestrichen.

cc) In Satz 11 wird das Wort „sonstigen“ durch die Wörter „wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches wird aus der Mitte der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten nach Maßgabe der Grundordnung gewählt. ²Die Amtszeit soll in der Regel vier Jahre nicht unterschreiten. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Dekan oder die Dekanin die Amtsbezeichnung Sprecher des Fachbereiches oder Sprecherin des Fachbereiches trägt. ⁵Auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin können nach Maßgabe der Grundordnung maximal zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen des Fachbereichs mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberech-

rinnen mit, die nicht habilitiert sind.“

80. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) In Satz 11 wird das Wort „sonstigen“ durch **das Wort** „wissenschaftsunterstützenden _____“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches wird aus der Mitte der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten nach Maßgabe der Grundordnung gewählt. ²Die Amtszeit soll _____ vier Jahre nicht unterschreiten. ³Wiederwahlen **sind** zulässig. ⁴Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Dekan oder die Dekanin die Amtsbezeichnung „Sprecher des Fachbereiches“ oder „Sprecherin des Fachbereiches“ trägt. ⁵Auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin können nach Maßgabe der Grundordnung maximal zwei Stellvertreter **und** Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren **und** Juniorprofessorinnen des Fachbereiches mit der Mehrheit der Stim-

tigten gewählt werden. ⁶Einer der Stellvertreter oder eine der Stellvertreterinnen muss die Aufgaben eines Studiendekans oder einer Studiendekanin wahrnehmen. ⁷Ihre Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des Dekans oder der Dekanin; im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Dekans oder der Dekanin führen sie die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl des Dekans oder der Dekanin fort. ⁸Sie vertreten den Dekan oder die Dekanin gemäß den Bestimmungen der Grundordnung und bilden mit ihm den Fachbereichsvorstand. ⁹Der Dekan oder die Dekanin sowie seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen müssen vor ihrer Wahl nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein. ¹⁰Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind nicht zum Dekan oder zur Dekanin wählbar. ¹¹Entsprechendes gilt für kooptierte Professoren und Professorinnen anderer Hochschulen. ¹²Kommt es nach Ablauf der Amtszeit oder bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Dekans oder der Dekanin im Zuge des Wahlverfahrens zu keiner Neubesetzung des Amtes, kann die Leitung der Hochschule einen Professor oder eine Professorin desselben Fachbereiches vorübergehend mit der Wahrnehmung der Funktion beauftragen.“

81. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(Institute)“ durch die Angabe „(Departments, Abteilungen, Institute, Zentren)“ ersetzt.

men der anwesenden Stimmberechtigten gewählt werden. ⁶Einer der Stellvertreter oder eine der Stellvertreterinnen muss die Aufgaben eines Studiendekans oder einer Studiendekanin wahrnehmen. ⁷**Die** Amtszeit der **Stellvertreter und Stellvertreterinnen** endet stets mit der Amtszeit des Dekans oder der Dekanin; im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Dekans oder der Dekanin führen sie die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl des Dekans oder der Dekanin fort. ⁸Sie vertreten den Dekan oder die Dekanin gemäß den Bestimmungen der Grundordnung und bilden mit ihm den Fachbereichsvorstand. ⁹Der Dekan oder die Dekanin sowie seine oder ihre Stellvertreter **und** Stellvertreterinnen müssen vor ihrer Wahl nicht Mitglieder des Fachbe sein. ¹⁰Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind nicht zum Dekan oder zur Dekanin wählbar. ¹¹Entsprechendes gilt für kooptierte Professoren und Professorinnen anderer Hochschulen. ¹²Kommt es nach Ablauf der Amtszeit oder bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Dekans oder der Dekanin im Zuge des Wahlverfahrens zu keiner Neubesetzung des Amtes, kann die Leitung der Hochschule einen Professor oder eine Professorin desselben Fachbereiches vorübergehend mit der Wahrnehmung der Funktion beauftragen.“

81. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) __ Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(Institute)“ durch die **Wör-**

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Wird ein Institutsrat gewählt, sollen diesem Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 60 Nrn. 1 bis 4 mit jeweils gleicher Anzahl der Sitze und Stimmen angehören; in Angelegenheiten von Lehre, Forschung und Kunst sollen die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und

ter „in Form von __ Departments, Abteilungen, Instituten_ oder Zentren_“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „des Instituts“ durch die Wörter „der wissenschaftlichen Einrichtung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa/0) In Satz 2 wird die Angabe „§ 60 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 60 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

aa) Nach Satz 2 **werden** folgende_ neue_ **Sätze 3 bis 5** eingefügt:

„³**Es kann ein Institutsrat eingerichtet und gewählt werden.** ⁴**Näheres regelt die Grundordnung.** ⁵Wird ein Institutsrat gewählt, sollen diesem Vertreter **und** Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 60 **Satz 1** Nrn. 1 bis 4 mit jeweils gleicher Anzahl der Sitze und Stimmen angehören; in Angelegenheiten von Lehre, Forschung und Kunst sollen die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze **6** und

6.

cc) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷§ 78 Abs. 2 Satz 12 gilt entsprechend.“

82. Die Überschrift des Abschnitts 12 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 12
Sonstige Einrichtungen“.

83. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 99
Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen
und Betriebseinheiten; interdisziplinäre wissenschaftliche
Einrichtungen“.

b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die zentralen Betriebseinheiten stehen unter der Verantwortung des Kanzlers oder der Kanzlerin. ⁴Die Hochschu-

7.

cc) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 angefügt:

„⁸§ 78 Abs. 2 Satz 12 gilt **für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung und den ständigen Leiter oder die ständige Leiterin einer Betriebseinheit** entsprechend.“

82. unverändert

83. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 99
Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen
und Betriebseinheiten, interdisziplinäre wissenschaftliche
Einrichtungen“.

b) unverändert

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 100
Hochschulbibliotheken“.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

85. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102
Institute an der Hochschule

(1)¹Einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule im Bereich von Forschung, Entwicklung und Weiterbildung, an der die Freiheit der Forschung gewährleistet ist, kann die Hochschule die Befugnis verleihen, die Bezeichnung eines Instituts an der Hochschule (An-Institut) zu führen.

85. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102
Institute an der Hochschule

(1)-Einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule im Bereich von Forschung, Entwicklung **oder** Weiterbildung, an der die Freiheit der Forschung gewährleistet ist, kann die Hochschule **als Institut an der Hochschule (An-Institut) anerkennen und ihr** die Befugnis verleihen, die Bezeichnung _____ „An-Institut“ _ zu führen.

(2)¹Die Hochschule und die Einrichtung nach Absatz 1 regeln die Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Lehre oder Weiterbildung vertraglich. ²Leistungen und Gegenleistungen müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen. ³Der Vertrag muss beinhalten, dass nach jeweils fünf Jahren die Tätigkeit des Institutes zu überprüfen ist und gegebenenfalls die Bezeichnung entzogen werden kann. ⁴Für die Zusammenarbeit in der Weiterbildung gelten § 16a und § 111 Abs. 2 bis 9.

(3) Das Ministerium kann für diese Verträge nach Absatz 2 Musterverträge vorgeben.“

86. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 103
Wissenschaftliche Zusammenarbeit“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Hochschulen arbeiten zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung besonderer Aufgaben, die der Kooperation bedürfen, mit anderen Hochschulen und mit Forschungseinrichtungen außerhalb von Hochschulen zusammen. ²Hierfür können gemeinsame Organisationen und Organe gebildet werden. ³Näheres regeln die jeweiligen Grundordnungen und die Vereinbarungen zwischen den Hochschulen und den außeruniversitären For-

(2)¹Die Hochschule und **das An-Institut** regeln die Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Lehre oder Weiterbildung vertraglich. ²Leistungen und Gegenleistungen müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen. ³Der Vertrag muss beinhalten, dass nach jeweils fünf Jahren die Tätigkeit des **An-Instituts** zu überprüfen ist und gegebenenfalls die **Befugnis zum Führen der** Bezeichnung „**An-Institut**“ entzogen werden kann. ⁴Für die Zusammenarbeit in der Weiterbildung gelten § 16a **Abs. 1** und § 111 Abs. 2 bis 9 **für An-Institute entsprechend**.

(3) Das Ministerium kann für _____ Verträge nach Absatz 2 Musterverträge vorgeben.“

86. § 103 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Hochschulen arbeiten zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung besonderer Aufgaben, die der Kooperation bedürfen, **über § 99 Abs. 4 hinaus** mit anderen Hochschulen und mit Forschungseinrichtungen außerhalb von Hochschulen zusammen. ²Hierfür können gemeinsame Organisationen und Organe gebildet werden. ³Näheres regeln die jeweiligen Grundordnungen und die Vereinbarungen zwischen den Hochschulen und den

schungseinrichtungen, die in der Regel öffentlich-rechtliche Verträge sind. ⁴Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 können beteiligte Hochschulen ihren Sitz in einem anderen Bundesland oder im Ausland haben.

⁵Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können einbezogen werden. ⁶Die Kooperationen sind dem Ministerium anzuzeigen.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit sich die Kooperationen auf Aufgaben von Forschung und Lehre beziehen, bestimmt sich die Zusammenarbeit nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

87. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1)¹Die Anerkennung kann auf Antrag der Einrichtung vom Ministerium erteilt werden, wenn aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass

1. das Studium an dem in § 6 genannten Ziel ausgerichtet

außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die in der Regel öffentlich-rechtliche Verträge sind. ⁴**Die Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 können mit Hochschulen kooperieren, die** ihren Sitz in einem anderen Bundesland oder im Ausland haben. ⁵Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können einbezogen werden. ⁶Die Kooperationen sind dem Ministerium anzuzeigen.“

c) unverändert

d) unverändert

87. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1)¹Die **staatliche** Anerkennung **als Hochschule** kann auf Antrag der **nichtstaatlichen Bildungseinrichtung** vom Ministerium erteilt werden, wenn aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass

1. unverändert

ist,

2. mindestens zwei nebeneinander bestehende oder aufeinander folgende Studiengänge an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen sind; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht sinnvoll ist,
3. die Studienbewerber und Studienbewerberinnen die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
5. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken,
6. die finanziellen Verhältnisse des Trägers erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule und für eine einer staatlichen Hochschule gleichwertige Ausbildung dauerhaft bereitgestellt werden,
7. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der hauptbe-

2. unverändert

3. **nur solche Personen Zugang zum Studium erhalten, die** die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,

4. unverändert

5. die **an _____** der Einrichtung **Beschäftigten und Studierenden** an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken,

6. die finanziellen Verhältnisse des Trägers erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule und für eine einer staatlichen Hochschule gleichwertige Ausbildung dauerhaft bereitgestellt werden_ **und**

7. unverändert

ruflichen Lehrkräfte gesichert ist.

²Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist die Bestätigung durch den Wissenschaftsrat oder eine andere vom Ministerium anerkannte Stelle, dass das Konzept für die geplante Hochschule eine ausreichende Grundlage bildet, um die Anforderungen des Satzes 1 zu erfüllen (Konzeptprüfung). ³Bachelor- und Masterstudiengänge sowie wesentliche Änderungen solcher Studiengänge sind zu akkreditieren. ⁴ Innerhalb von drei bis fünf Jahren nach Aufnahme des Studienbetriebes ist die Einrichtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare Einrichtung institutionell zu akkreditieren. ⁵Die Anerkennung kann zunächst mit Auflagen und befristet ausgesprochen werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 7 wird die Angabe „§ 106 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 106 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 7“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „abgewickelt“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.

²Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist die Bestätigung durch den Wissenschaftsrat oder eine andere vom Ministerium anerkannte Stelle, dass das Konzept für die geplante Hochschule eine ausreichende Grundlage bildet, um die Anforderungen des Satzes 1 zu erfüllen (Konzeptprüfung). ³Bachelor- und Masterstudiengänge sowie wesentliche Änderungen solcher Studiengänge sind zu akkreditieren; **§ 7a gilt entsprechend.**

⁴ Innerhalb von drei bis fünf Jahren nach Aufnahme des Studienbetriebes ist die Einrichtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare Einrichtung institutionell zu akkreditieren. ⁵Die **staatliche** Anerkennung kann _____ mit Auflagen und befristet ausgesprochen werden.“

- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Absatz 5 **wird wie folgt geändert:**
 - aa) In Satz 1 wird **die Satzzahl 1 gestrichen und wird** das Wort „abgewickelt“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.
 - bb) **Satz 2 wird aufgehoben.**

88. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten die wissenschaftliche Gleichwertigkeit durch ein von der Hochschule zu finanzierendes Gutachten des Wissenschaftsrates oder einer anderen durch das zuständige Ministerium anerkannten Stelle festgestellt ist, Promotionen durchzuführen. ²Die §§ 17 und 18 Abs. 1 bis 8 gelten entsprechend.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Das Ministerium kann auf Antrag des Trägers der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, dass hauptberuflich Lehrende für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 35, 40, 48 Abs. 3, § 49 Abs. 1 die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ oder „Juniorprofessor“ oder „Juniorprofessorin“ und nebenberufliche Lehrende bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ führen dürfen. ²Die Entscheidung des Ministeriums wird im Einzelfall getroffen. ³§ 38 Abs. 3 gilt entsprechend.“

88. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten die wissenschaftliche Gleichwertigkeit durch ein von der Hochschule zu finanzierendes Gutachten des Wissenschaftsrates oder einer anderen vom _____ Ministerium anerkannten Stelle festgestellt ist, Promotionen durchzuführen. ²Die §§ 17 und 18 Abs. 1 bis 8 gelten entsprechend.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Das Ministerium kann auf _Antrag des Trägers der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, dass _____

1. hauptberuflich Lehrende für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule

a) bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 35 ____ und 48 Abs. 3 _____ die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“,

b) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 die Bezeichnung ____ „Juniorprofessor“ oder „Juniorprofessorin“ und

c) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 die Bezeichnung „Gastprofessor“ oder „Gastprofessorin“ sowie

2. nebenberuflich_ Lehrende bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ _____

führen dürfen. ²Das Ministerium_ **entscheidet** im Einzelfall _____. ³**Für Professoren und Professorinnen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a gilt § 38 Abs. 3 ____** entsprechend.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf Verlangen des Ministeriums sind auf Kosten des Trägers die bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 erbrachten Leistungen entsprechend § 7 zu bewerten.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf Verlangen des Ministeriums sind auf Kosten des Trägers **der staatlich anerkannten Hochschule** die bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 erbrachten Leistungen

- | | |
|---|---|
| d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8. | gen entsprechend § 7 zu bewerten.“ |
| 89. § 107 Abs. 1 wird wie folgt geändert: | d) unverändert |
| a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt. | 89. § 107 Abs. 1 wird wie folgt geändert: |
| b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt: | a) In Nummer 4 wird der Punkt _____ durch ein Komma ersetzt. |
| „5. die institutionelle Akkreditierung gemäß § 105 Abs. 1 Satz 4 nicht spätestens nach fünf Jahren nach Aufnahme des Studienbetriebes erfolgt ist.“ | b) unverändert |
| 90. In § 109 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „haben“ durch das Wort „bilden“ ersetzt. | 90. unverändert |
| 91. § 111 wird wie folgt geändert: | 91. § 111 wird wie folgt geändert: |
| a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: | a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: |
| „ ² Langzeitstudiengebühren wegen Überschreitung der Regelstudienzeit werden nicht erhoben.“ | aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1. |
| b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: | bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: |
| | „ ² Langzeitstudiengebühren wegen Überschreitung der Regelstudienzeit werden nicht erhoben.“ |
| | b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung: |

„(3) ¹Die Hochschulen können für Studiengänge und andere Angebote, die

1. der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen,
2. für die speziellen Anforderungen von Wirtschaft und Verwaltung sowie Berufstätiger konzipiert werden,
3. als berufsbegleitende Bachelorstudiengänge konzipiert sind

sowie für ein zweites oder weiteres Studium Gebühren oder Entgelte erheben. ²Hiervon sind Promotionsstudiengänge und gleichwertige Studienangebote ausgenommen. ³Näheres regeln die Hochschulen in Gebührenordnungen. ⁴Sie können hierin in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 3 Ermäßigungen oder Befreiungen gewähren, wenn die Studienangebote der beruflichen Qualifizierung dienen und hierfür ein besonderer Bedarf besteht.“

„(2) **Abweichend von Absatz 1 werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der folgenden Absätze erhoben.**

_(3) ¹Die Hochschulen können für Studiengänge und andere Angebote, die

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

sowie für ein zweites oder weiteres Studium Gebühren oder Entgelte erheben. ²Hiervon sind Promotionsstudiengänge und gleichwertige Studienangebote ausgenommen. ³Näheres regeln die Hochschulen in Gebührenordnungen. ⁴Sie können **in der Gebührenordnung regeln, dass** in den_ Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 3 Ermäßigungen oder Befreiungen gewährt **werden können**, wenn die Studienangebote der beruflichen Qualifizierung dienen und hierfür ein besonderer Bedarf besteht.“

92. § 112 wird aufgehoben.

93. § 113 erhält folgende Fassung:

„§ 113
Wirtschaftliche Betätigung

(1) ¹Mit Zustimmung des Ministeriums können sich Hochschulen an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen insbesondere für die Bereiche Forschung, Entwicklung und Weiterbildung. ²Die Unternehmen sollen ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben.

(2) ¹Wenn die Hochschule die Mehrheit der Anteile im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes am Unternehmen hält, ist das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes im Gesellschaftsvertrag, in der Satzung des Unternehmens oder durch eine Prüfungsvereinbarung mit dem Landesrechnungshof sicherzustellen. ²Das Ministerium kann nach vorheriger Zustimmung des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Landtages bei geringfügigen Beteiligungen der Hochschulen an Unternehmen Ausnahmen von § 65 Abs. 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zulassen, falls die durch die Anwendung von § 65 Abs. 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entstehenden zusätzlichen Kosten im Verhältnis zum Umfang der Beteiligung unverhältnismäßig sind.

92. unverändert

93. § 113 erhält folgende Fassung:

„§ 113
Wirtschaftliche Betätigung

(1) ¹Mit **Einwilligung** des Ministeriums können sich Hochschulen an Unternehmen **in einer Rechtsform des privaten Rechts** beteiligen oder **solche** Unternehmen gründen (**wirtschaftliche Betätigung**), insbesondere für die Bereiche Forschung, Entwicklung und Weiterbildung. ²Die Unternehmen sollen ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben.

(2) ¹Wenn die Hochschule die Mehrheit der Anteile im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes am Unternehmen hält, ist das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes im Gesellschaftsvertrag, in der Satzung des Unternehmens oder durch eine Prüfungsvereinbarung mit dem Landesrechnungshof sicherzustellen. ²Das Ministerium kann nach vorheriger Zustimmung des für den **Landeshaushalt** zuständigen Ausschusses des Landtages bei geringfügigen Beteiligungen der Hochschulen an Unternehmen Ausnahmen von § 65 Abs. 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zulassen, falls die durch die Anwendung von § 65 Abs. 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entstehenden zusätzlichen Kosten im Verhältnis zum Umfang der Beteiligung unverhältnismäßig sind.

(3) Beträgt die in Geld zu erbringende Einlage der Hochschule mehr als 40 000 Euro, gelten die Rechtsfolgen des Absatzes 2 Satz 1 uneingeschränkt.

(4) Bei Beteiligungen der Hochschulen, die nicht den Absätzen 2 und 3 entsprechen, entfällt das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes.

(5) ¹Die von den Hochschulen durch die wirtschaftliche Betätigung erzielten Einnahmen und Gewinne verbleiben bei den Hochschulen. ²Sie werden nicht auf die staatlichen Mittelzuweisungen angerechnet.

(6) ¹Die Hochschulen stellen sicher, dass alle fünf Jahre die Gründungen von Unternehmen und ihre Beteiligung an Unternehmen evaluiert werden. ²Die Ergebnisse sind dem Ministerium und dem zuständigen Landtagsausschuss zu berichten. ³Eine Personalidentität zwischen einem Beauftragten oder einer Beauftragten für den Haushalt und der Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens ist ausgeschlossen.

(7) ¹Die Hochschulen können zum Zwecke des Wissens-,

(3) unverändert

(4) Bei Beteiligungen der Hochschulen **an Unternehmen**, die nicht den Absätzen 2 und 3 entsprechen, entfällt das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes.

(5) unverändert

(6) ¹Die Hochschulen stellen sicher, dass alle fünf Jahre die Gründungen von Unternehmen **mit Beteiligung der Hochschulen** und ihre Beteiligung an Unternehmen evaluiert werden. ²Die Ergebnisse sind dem Ministerium und dem **für den Landeshaushalt** zuständigen _____ **Ausschuss des Landtages** zu berichten. ³Eine Personalidentität zwischen einem Beauftragten oder einer Beauftragten für den Haushalt und der Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens ist ausgeschlossen.

(7) ¹Die Hochschulen können zum Zweck_ des Wissens-,

Gestaltungs- und Technologietransfers Unternehmensgründungen ihrer Studierenden und befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Absolventen, Absolventinnen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren fördern. ²Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte

1. Bereitstellung von Räumen und Laboren für den Geschäftszweck,
2. Bereitstellung von IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und
3. Zugangsmöglichkeiten zu Hochschulbibliotheken erfolgen.

³Die Förderung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auf der Basis einer vorher abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Rektorat. ⁴Für Absolventen und Absolventinnen ist eine Förderung nur innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des letzten Abschlusszeugnisses, für ehemalige Beschäftigte innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses möglich. ⁵Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. ⁶Dies gilt in besonderem Maß für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.

(8) § 112 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bleibt hiervon unberührt.“

Gestaltungs- und Technologietransfers Unternehmensgründungen ihrer Studierenden und befristet beschäftigten wissenschaftlichen **und künstlerischen** Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Absolventen, Absolventinnen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren **nach Maßgabe der jeweiligen vergaberechtlichen und beihilferechtlichen Vorschriften** fördern. ²Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte

1. unverändert
2. unverändert
3. Zugangsmöglichkeit__ zu Hochschulbibliotheken _____

erfolgen. ³Die Förderung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auf der **Grundlage** einer vorher abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Rektorat. ⁴Für Absolventen und Absolventinnen ist eine Förderung nur innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des letzten Abschlusszeugnisses, für ehemalige Beschäftigte innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses möglich. ⁵Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. _____

(8) § 112 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt **findet Anwendung.**“

94. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „57“ durch die Angabe „56“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 57 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.

95. § 115 wird wie folgt geändert:

94. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die **Zahl** „57“ durch die **Zahl** „56“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 57 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Das Ministerium weist den Hochschulen die Planstellen zu. ²Ein Stellenplan ist nicht notwendig. ³Über die Anzahl der Stellen entscheiden die Hochschulen in eigener Verantwortung.“

95. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
96. § 116 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
97. In § 117 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 3 Abs. 14“ gestrichen.
98. In § 118 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Fachhochschule“ die Wörter „oder „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ eingefügt.
99. § 119 erhält folgende Fassung:
- „§ 119
Datenschutz

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen **und nach dem Wort „Gesetzes“ werden die Wörter „zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften“ eingefügt.**
- b) unverändert
96. unverändert
97. ___ § 117 ___ wird **wie folgt geändert:**
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 60 Satz 1“ ersetzt.**
- b) In ___ Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 3 Abs. 14“ gestrichen.**
98. In § 118 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „„Fachhochschule““ die Wörter „oder „Hochschule_ für angewandte Wissenschaften““ eingefügt.
99. § 119 erhält folgende Fassung:
- „§ 119
Datenschutz

(1)¹Die Hochschulen dürfen von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, Studierenden, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen, auch soweit sie nicht Mitglieder der Hochschulen (Externe) sind, Promovierenden, Alumni und Alumnae, sonstigen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen, Nutzern und Nutzerinnen wissenschaftlicher Einrichtungen und zentraler Betriebseinheiten sowie von Vertragspartnern der Hochschulen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten, die insbesondere für folgende Zwecke erforderlich sind:

1. Zulassung,
2. Immatrikulation,
3. Rückmeldung,
4. Beurlaubung,
5. Exmatrikulation,
6. Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
7. Zulassung zur Promotion und zur Habilitation,
8. Durchführung von Praktika und Auslandssemestern,
9. Nutzung von Hochschuleinrichtungen und Studienberatung,
10. Hochschulplanung, Evaluation und Akkreditierung,
11. Meldung als Gasthörer oder Gasthörerin,
12. Kontaktpflege mit Alumni und Alumnae,
13. Bereitstellung von Lernmitteln und multimedialen Studienangeboten,
14. Berechnung von Gebühren und Entgelten nach § 111 und § 112 einschließlich der Festsetzung, Stundung, und dem vollständigen oder teilweisen Erlass von Studienge-

(1)¹Die Hochschulen dürfen von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, Studierenden, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen, auch soweit sie nicht Mitglieder der Hochschulen _____ sind, Promovierenden, **ehemaligen Mitgliedern der Hochschulen**, sonstigen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen, Nutzern und Nutzerinnen wissenschaftlicher Einrichtungen und zentraler Betriebseinheiten sowie von Vertragspartnern der Hochschulen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten, die insbesondere für folgende Zwecke erforderlich sind:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. Kontaktpflege mit **ehemaligen Mitgliedern der Hochschulen**,
13. unverändert
14. Berechnung von Gebühren und Entgelten nach § 111 _____ einschließlich der Festsetzung, Stundung_ und dem vollständigen oder teilweisen Erlass von Studienge-

bühren,

15. Prüfung und Berechnung von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen einschließlich der Entscheidung über die Ruhegehaltsfähigkeit, die Dauer der Gewährung und die Teilnahme an Besoldungsanpassungen gemäß der Hochschulleistungsbezügeverordnung nach Maßgabe der dazu ergangenen Satzungen der Hochschulen,
16. Berechnung, Erhöhung und Ermäßigung der Lehrverpflichtung sowie Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung gemäß der Lehrverpflichtungsverordnung nach Maßgabe der dazu ergangenen Satzungen der Hochschulen,
17. Vertragsbeziehungen der Hochschulen zu Mitglieder, Angehörigen und zu Dritten.

²Die Hochschulen dürfen die Daten nach Satz 1 auch zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nach § 3 verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

bühren,

15. Prüfung und Berechnung von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen einschließlich der Entscheidung über die Ruhegehaltsfähigkeit, die Dauer der Gewährung und die Teilnahme an Besoldungsanpassungen gemäß der Hochschulleistungsbezügeverordnung **vom 21. Januar 2005 (GVBI. LSA S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 16 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBI. LSA S. 68, 127)**, nach Maßgabe der dazu ergangenen Satzungen der Hochschulen,
16. Berechnung, Erhöhung und Ermäßigung der Lehrverpflichtung sowie Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung gemäß der Lehrverpflichtungsverordnung **vom 6. April 2006 (GVBI. LSA S. 232)** nach Maßgabe der dazu ergangenen Satzungen der Hochschulen,
17. Vertragsbeziehungen der Hochschulen zu Mitgliedern, Angehörigen und __ Dritten,
- 18. Hochschulstatistik,**
- 19. Umsetzung des Gleichstellungsauftrags.**

²Die Hochschulen dürfen die Daten nach Satz 1 auch zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nach § 3 verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

(2) ¹Die Hochschulen dürfen Daten über die Gesundheit der Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Stundung, Ermäßigung oder des Erlasses von Gebühren und Entgelten nach § 111 Abs. 3 und 4 erforderlich ist.

²Dies gilt auch, soweit die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zum Zweck der Inanspruchnahme von Rech-

(2) Soweit personenbezogene Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft, der Landesprüfungsämter, des Studentenwerkes oder anderer Einrichtungen an der Hochschule benötigt werden, sind diese von der jeweiligen Hochschule je nach Zweck der Aufgabe im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

ten der Personen nach Satz 1 nach diesem oder einem anderen Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Regelungen, zum Zweck der Feststellung einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit oder zur Erfüllung von Pflichten der Hochschulen aus dem Mutterchutzgesetz erforderlich ist. ³Eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen. ⁴Die Hochschulen ergreifen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten.

(3) Soweit **nach Absatz 1 rechtmäßig erhobene** personenbezogene Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

1. der Studierendenschaft,
2. der Landesprüfungsämter,
3. des Studentenwerkes,
4. anderer Einrichtungen an der Hochschule,
5. **der Kooperationspartner nach § 103,**
6. **der anerkannten, vom Land und von der Hochschule**

(3) Für Zwecke der Hochschulplanung und für statistische Zwecke sind die nach Absatz 1 erhobenen Daten zu anonymisieren, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks möglich ist.

(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung, insbesondere

1. welche Daten nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und, soweit dies zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist, die Aufbewahrungsfrist,
2. die personenbezogenen Daten und Funktionen eines maschinenlesbaren Ausweises für Studierende und Nutzer sowie Nutzerinnen, die in diesem Zusammenhang nötigen Verfahrenshandlungen sowie die personenbezogenen Daten, die zur Erteilung des Ausweises verarbeitet werden dürfen; dabei muss die Ausgestaltung des Ausweiskonzeptes sicherstellen, dass der Zugriff auf die auf dem Ausweis gespeicherten Daten jeweils nur in dem Rahmen

unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 7a oder

7. des Wissenschaftsrats und anderen vom Ministerium für Anerkennungsverfahren anerkannten Stellen nach § 105

benötigt werden, sind diese von der jeweiligen Hochschule je nach Zweck der Aufgabe im erforderlichen Umfang zu **übermitteln**.

(4) Für Zwecke der Hochschulplanung und für statistische Zwecke sind die nach Absatz 1 erhobenen **personenbezogenen** Daten zu anonymisieren, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks möglich ist.

(5) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung, insbesondere

1. welche Daten nach **den Absätzen 1 und 2** verarbeitet werden dürfen und, soweit dies zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist, die Aufbewahrungsfrist_ **und**
2. die personenbezogenen Daten und Funktionen eines maschinenlesbaren Ausweises für Studierende **sowie** Nutzer **und** Nutzerinnen **von Hochschuleinrichtungen**, die in diesem Zusammenhang nötigen Verfahrenshandlungen sowie die personenbezogenen Daten, die zur Erteilung des Ausweises verarbeitet werden dürfen; dabei muss die Ausgestaltung des Ausweiskonzeptes sicherstellen, dass der Zugriff auf die auf dem Ausweis gespeicherten Daten

möglich ist, die der konkrete Verwendungszweck erfordert.“

100. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „mit Ausnahme von § 1 Abs. 1, 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Minderjährige ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes; dies gilt entsprechend für Studieninteressierte, die eine Hochschulzugangsberechtigung erst durch eine Prüfung an einer Hochschule erwerben wollen, für die dafür erforderlichen Verfahrenshandlungen.“

101. § 122 erhält folgende Fassung:

„§ 122
Übergangsvorschriften

jeweils nur in dem Rahmen möglich ist, die der konkrete Verwendungszweck erfordert.“

100. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „mit Ausnahme von § 1 Abs. 1___ **Satz 1** des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 20 **und** 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) -Minderjährige ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes; dies gilt entsprechend für Studieninteressierte, die eine Hochschulzugangsberechtigung erst durch eine Prüfung **nach § 27 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und 10** an einer Hochschule erwerben wollen, für die dafür erforderlichen Verfahrenshandlungen.“

101. § 122 erhält folgende Fassung:

„§ 122
Übergangsvorschriften **zum Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und**

(1) ¹Soweit Organe der Hochschulen bei Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf der Grundlage einer genehmigten Grundordnung im Amt sind, führen diese ihr Amt bis zum Ende der derzeit geltenden Wahlperiode weiter. ²Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Grundordnungen und die sonstigen Satzungen der Hochschulen den Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen.

(2) Bis zum Vorliegen einer vom Ministerium genehmigten und in Kraft getretenen Berufsordnung der Hochschule (§ 36 Abs. 11) bedarf die Berufung eines Professors oder einer Professorin der Zustimmung des Ministeriums gemäß § 36 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung.

(3) ¹Die bei Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorhandenen Kanzler und Kanzlerinnen bleiben in ihrem bisherigen Rechtsstatus. ²Dies gilt auch, sofern von der jeweiligen Hochschule vor dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers oder der jetzigen Stelleninhaberin durch eine Änderung der Grundordnung die Position eines Kanzlers oder einer Kanzlerin nicht mehr vorgesehen wird. ³Die bisherigen Kanz-

anderer Vorschriften

(1) ¹Soweit Organe der Hochschulen bei Inkrafttreten des _____ Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt **und anderer Vorschriften** auf der Grundlage einer genehmigten Grundordnung im Amt sind, führen diese ihr Amt bis zum Ende der **jeweiligen Amtszeit** weiter. ²Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Grundordnungen und die sonstigen Satzungen der Hochschulen den Vorschriften des _____ Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt **und anderer Vorschriften bis zum 31. Dezember 2021** anzupassen.

(2) Bis zum Vorliegen einer vom Ministerium genehmigten und in Kraft getretenen Berufsordnung der Hochschule **nach** _§ 36 Abs. 11_ bedarf die Berufung eines Professors oder einer Professorin der Zustimmung des Ministeriums gemäß § 36 Abs. 3 **Satz 2** des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der bis zum Inkrafttreten des _____ Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt **und anderer Vorschriften** geltenden Fassung.

(3) ¹Die bei Inkrafttreten des _____ Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt **und anderer Vorschriften amtierenden** Kanzler und Kanzlerinnen bleiben in ihrem bisherigen Rechtsstatus. ²Dies gilt auch, sofern von der jeweiligen Hochschule vor dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers oder der jetzigen Stelleninhaberin durch eine Änderung der Grundordnung die Position eines Kanzlers oder einer Kanzlerin nicht mehr

ler und Kanzlerinnen auf Zeit nehmen bis zum Ende ihrer Wahlzeit ihre Aufgaben und Pflichten wahr. ⁴Eine Änderung des Geschäftsbereiches im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 3, 5 und 6 ist zulässig.“

vorgesehen wird. ³Die **amtierenden** Kanzler und Kanzlerinnen _____ nehmen bis zum Ende ihrer **Amtszeit** ihre Aufgaben und Pflichten wahr. ⁴Eine Änderung des Geschäftsbereiches im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 3, 5 und 6 ist zulässig.“

102. Die Überschrift des Abschnitts 17 erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt 17
Schlussvorschriften“.**

103. Nach der Überschrift von Abschnitt 17 wird folgender § 125 eingefügt:

**„§ 125
Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.“

(2) Das Gesetz über die Fachhochschule der Polizei vom 12. September 1997 (GVBl. LSA S. 836), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 17 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 7“ die Angabe „und § 7a Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4“ eingefügt.

2. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Professorinnen“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass die Festlegung oder Veränderung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle eines Professors und einer Professorin sowie die Übertragung von Aufgaben an einer anderen Einrichtung der Bestätigung des für Inneres zuständigen Ministeriums bedarf“ eingefügt.

Artikel 1/1

Gesetz über die Fachhochschule der Polizei

___ Das Gesetz über die Fachhochschule der Polizei vom 12. September 1997 (GVBl. LSA S. 836), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 17 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), wird wie folgt geändert:

1. ___ § 2 Abs. 3 Satz 3 **erhält folgende Fassung:**

„§ 7 und § 7a Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden Anwendung.“

1/1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ordnungen“ die Wörter „als Satzungen“ eingefügt.

2. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 **wird** ___ das Wort „**Anwendung**“ **durch** die Wörter „mit der Maßgabe **Anwendung**, dass die Festlegung oder Veränderung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle eines Professors und einer Professorin sowie die Übertragung von Aufgaben an eine_ andere_ Einrichtung der Bestätigung des für **die Polizei** zuständigen Ministeriums bedarf“ **ersetzt**.

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 bis 9“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4, 5, 7, 9 und 11“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 7 wird die Angabe „§ 38 Abs. 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 3 bis 7“ ersetzt.

Artikel 2 Hochschulleistungsbezügeverordnung

§ 5 der Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 16 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 127), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1“ wird gestrichen.
- b) Nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
- „²Über die Vergabe weiterer Funktions-Leistungsbezüge entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.“

- b) unverändert
- c) unverändert

Artikel 2 Hochschulleistungsbezügeverordnung

___ **Die** Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 16 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 127), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) **Im bisherigen Wortlaut wird im Satzteil vor Buchstabe a** die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1“ ___ gestrichen.
- bb) **Es wird** folgender Satz 2 angefügt:
- „Über die Vergabe weiterer Funktions-Leistungsbezüge entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Den Kanzlerinnen und Kanzlern der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird ein Funktionsleistungsbezug als Festbetrag in Höhe von 21 v. H. des jeweiligen Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe W 3 gewährt. ²Absatz 1 Satz 2 gilt für die Kanzlerinnen und Kanzler mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt entsprechend.“

Artikel 3

Landesbesoldungsgesetz

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 412), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Den Rektorinnen und Rektoren oder Präsidentinnen und Präsidenten“ die Wörter „sowie anderen hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung im Sinne des § 27 Satz 3 mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin der Fach-

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Dem **Kanzler oder der** Kanzlerin_ ____ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und **dem Kanzler oder der Kanzlerin der** Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird ein Funktions-Leistungsbezug als Festbetrag in Höhe von 21 v. H. des jeweiligen Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe W 3 gewährt. ²Absatz 1 Satz 2 gilt für die **Kanzler und** Kanzlerinnen ____ mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt entsprechend.“

2. In § 8 Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

Artikel 3

Landesbesoldungsgesetz

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **11. Oktober 2019** (GVBl. LSA S. **290**), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

hochschule Polizei Sachsen-Anhalt“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Unbeschadet der Regelungen des Absatzes 1 können hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung weitere Funktions-Leistungsbezüge als feste Beträge monatlich oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Gewährung kann insbesondere von der Erreichung vereinbarter Ziele, von Projektergebnissen oder von der Wiederwahl abhängig gemacht werden. Sie ist auch zulässig, um die Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt abzuwenden. Die Gewährung setzt in diesem Fall voraus, dass das konkrete Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn vorgelegt wird. Die Funktions-Leistungsbezüge dieses Absatzes nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen nicht teil.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 6 wird nach dem Wort „Halle“ die Angabe „³⁾“ angefügt.

bb) Der Nummer 7 wird nach dem Wort „Fachhochschule“ die Angabe „³⁾“ angefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Unbeschadet der Regelungen des Absatzes 1 können hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung **nach § 27 Satz 3** weitere Funktions-Leistungsbezüge als feste Beträge monatlich oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Gewährung kann insbesondere von der Erreichung vereinbarter Ziele, von Projektergebnissen oder von der Wiederwahl abhängig gemacht werden. Sie ist auch zulässig, um die Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt abzuwenden. Die Gewährung setzt in diesem Fall voraus, dass das konkrete Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn vorgelegt wird. Die **nach den Sätzen 1 bis 4 gewährten** Funktions-Leistungsbezüge ___ nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen nicht teil.“

c) unverändert

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) **In** Nummer 6 wird nach dem Wort „Halle“ die Angabe „³⁾“ angefügt.

bb) **In** Nummer 7 wird nach dem Wort „Fachhochschule“ die Angabe „³⁾“ angefügt.

cc) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aaa) In Spiegelstrich 1 wird die Angabe „³⁾“ durch die Angabe „⁴⁾“ ersetzt.

bbb) In Spiegelstrich 2 und 3 wird jeweils die Angabe „⁴⁾“ durch die Angabe „⁵⁾“ ersetzt.

ccc) In Spiegelstrich 4 und 5 wird jeweils die Angabe „⁵⁾“ durch die Angabe „⁶⁾“ ersetzt.

dd) Nach Fußnote 2 wird folgende neue Fußnote 3 eingefügt:

„³⁾Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.“

ee) Die bisherigen Fußnoten 3 bis 5 werden die Fußnoten 4 bis 6.

b) Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 6 wird nach dem Wort „Halle-Wittenberg“ die Angabe „¹⁾“ angefügt.

bb) Der Nummer 7 wird nach dem Wort „Magdeburg“ die Angabe „¹⁾“ angefügt.

cc) In Nummer 10 Spiegelstrich 1 und 2 wird jeweils die

cc) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aaa) unverändert

bbb) In Spiegelstrich 2 **Doppelspiegelstrich 1 und 2 sowie in Spiegelstrich 3 Doppelspiegelstrich 1 und 2** wird jeweils die Angabe „⁴⁾“ durch die Angabe „⁵⁾“ ersetzt.

ccc) unverändert

dd) unverändert

ee) unverändert

b) Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aa) **In** Nummer 6 wird nach dem Wort „Halle-Wittenberg“ die Angabe „¹⁾“ angefügt.

bb) **In** Nummer 7 wird nach dem Wort „Magdeburg“ die Angabe „¹⁾“ angefügt.

cc) unverändert

Angabe „¹⁾“ durch die Angabe „²⁾“ ersetzt.

dd) Der Fußnote 1 wird folgende neue Fußnote 1 vorangestellt:

„¹⁾Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.“

ee) Die bisherige Fußnote 1 wird Fußnote 2.

4. Anlage 2 Besoldungsordnung W Besoldungsgruppe W 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. Kanzlerin oder Kanzler der ...^{1) 2)}“.

b) Die bisherige Nummer 1 wird neue Nummer 2 und die Angabe „²⁾“ wird durch die Angabe „³⁾“ ersetzt.

c) Die bisherige Nummer 2 wird neue Nummer 3 und die Angaben „^{1) 3)}“ werden durch die Angaben „^{3) 4)}“ ersetzt.

d) Die bisherige Nummer 3 wird neue Nummer 4 und die Angaben „^{1) 4)}“ werden durch die Angaben „^{3) 5)}“ ersetzt.

e) Die bisherige Nummer 4 wird neue Nummer 5 und die Angabe „⁵⁾“ wird durch die Angabe „³⁾“ ersetzt.

dd) unverändert

ee) unverändert

3. Anlage 2 Besoldungsordnung W Besoldungsgruppe W 3 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

a/1) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

b) ___ **In** Nummer 2 **wird** die Angabe „²⁾“ ___ durch die Angabe „³⁾“ ersetzt.

c) ___ **In** Nummer 3 **werden** die Angaben „^{1) 3)}“ ___ durch die Angaben „^{3) 4)}“ ersetzt.

d) ___ **In** Nummer 4 **werden** die Angaben „^{1) 4)}“ ___ durch die Angaben „^{3) 5)}“ ersetzt.

e) ___ **In** Nummer 5 **wird** die Angabe „⁵⁾“ ___ durch die Angabe „³⁾“ ersetzt.

- f) Die bisherige Nummer 5 wird neue Nummer 6 und die Angabe „¹⁾“ wird durch die Angabe „³⁾“ ersetzt.
- g) Fußnote 1 wird Fußnote 3.
- h) Fußnote 2 wird Fußnote 1.
- i) Die bisherigen Fußnoten 3 und 4 neue Fußnoten 4 und 5.
- k) Die bisherige Fußnote 5 wird neue Fußnote 2.“

Artikel 4

Hochschulzulassungsgesetz Sachsen-Anhalt

Dem § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 14), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Hochschulen können durch Satzung festlegen, dass bis zu 1 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten bleiben, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader I oder Nachwuchskader II eines

- f) ____ **In** Nummer 6 **wird** die Angabe „¹⁾“ ____ durch die Angabe „³⁾“ ersetzt.
- g) **Die bisherige** Fußnote 1 wird **neue** Fußnote 3.
- h) **Die bisherige** Fußnote 2 wird **neue** Fußnote 1.
- i) Die bisherigen Fußnoten 3 und 4 **werden die** neuen Fußnoten 4 und 5.
- k) Die bisherige Fußnote 5 wird neue Fußnote 2._

Artikel 4

Hochschulzulassungsgesetz Sachsen-Anhalt

Dem § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **23. Oktober 2019** (GVBl. LSA S. **334**), wird folgender Absatz **7** angefügt:

„(7) ¹Die Hochschulen können durch Satzung festlegen, dass **zusätzlich zu den Vorabquoten nach Absatz 1 Satz 2** bis zu 1 v. H. der nach Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze, **mindestens jedoch ein Studienplatz**, Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten bleiben, die _____

Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören (Spitzensportlerinnen und Spitzensportler).

²Bewerberinnen und Bewerber werden nach der Zugehörigkeit zu dem Kader einer Schwerpunktsportart des Landessportbundes Sachsen-Anhalt oder des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt ausgewählt. ³Übersteigt die Zahl der jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportler die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden sie nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens entsprechend ausgewählt.“

Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach

1. einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader **1** oder Nachwuchskader **2** eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören (Spitzensportlerinnen und Spitzensportler)_ **und**

2. _____
dem Kader einer Schwerpunktsportart des Landessportbundes Sachsen-Anhalt **angehören** oder **von dem** Olympiastützpunkt__ Sachsen-Anhalt **betreut werden**.

“Übersteigt die Zahl der jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportler die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden sie nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens entsprechend **Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3** ausgewählt.“

Artikel 5 Inkrafttreten

_____ Dieses Gesetz tritt _____ am Tag nach der Verkündung in

der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Abs. 1 Nr. 95 (Änderung von § 115) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kraft.

(2) wird gestrichen